



Sind sich einig (von rechts): Landrat Marko Wolfram, Prof. Dr. Igor Alexander Harsch, Leiter der Pandemiestationen am Klinikstandort Saalfeld, Stephanie Döhler, Fachbereichsleiterin Jugend, Soziales & Gesundheit und Christian Stiehler, Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Landkreises: der beste Schutz gegen das Virus ist das Einhalten der Kontaktbeschränkungen und die bekannten AHA-Regeln. Den eindringlichen Appell lesen Sie auf Seite 3!
(Foto: Carolin Dudkowiak)

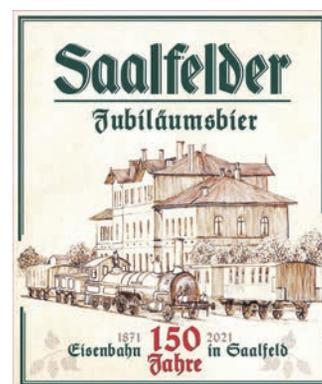
Jubiläum 2021: 150 Jahre Eisenbahnstrecke Gera-Saalfeld-Eichicht

Für das Brauhaus Saalfeld ist es Thema des Jubiläumbiers – Ausführliche Examensarbeit zum Nachlesen

Saalfeld. Der Journalist Hans-Jürgen Barteld, damals im zweiten Studienjahr, erinnert sich noch daran, wie es vor 50 Jahren bei der 100-Jahr-Feier war: „Da gab’s am Saalfelder Bahnhof eine große Lokschau. Ein historischer Festzug mit allerlei Kostümierten kam aus Gera und fuhr weiter nach Eichicht.“ In diesem Jahr sind es nun 150 Jahre, seit Saalfeld und Eichicht an das deutsche Bahnnetz angebunden wurden. Eröffnet wurde die Eisenbahnstrecke von Gera über Saalfeld nach Eichicht am 20. Dezember 1871 – damals gedacht als Teilstück für die schnelle Verbindung von Berlin nach München. Im gleichen Jahr erfolgte bereits der Spaten-

stich für die 1874 von Jena nach Saalfeld eröffnete Saalebahn, die die Strecke nach Gera als Hauptverbindung Richtung Berlin ablöste. Eine wichtige Strecke blieb die Strecke nach Gera dennoch. So fuhren nach 1945 im Sommerfahrplan der Deutschen Reichsbahn auch durchgehende Züge von Saalfeld über Gera, Leipzig und Berlin nach Stralsund in das bei den Thüringern beliebte Urlaubsgebiet an der Ostsee. Saalfeld entwickelte sich seit 1871 schnell zum Eisenbahnknoten – mit den beiden Strecken nach Norden, mit der Strecke in den Süden nach Nürnberg und München, mit der Sormitzbahn in das Oberland bei Lobenstein und mit

der Strecke nach Arnstadt und Erfurt sowie der Schwarzatalbahn bis nach Katzhütte und Cursdorf. Das bürgerliche Brauhaus Saalfeld nimmt das Eisenbahnjubiläum in diesem Jahr zum Anlass, ein Jubiläumsbier zu brauen. Für das Jubiläumsetikett „150 Jahre Eisenbahn in Saalfeld“ hat Helen Schiejok aus Parchim eigens eine Zeichnung mit historischem Zug vor dem Saalfelder Bahnhof entworfen – siehe Etikett rechts. Die Geschichte der Eisenbahnstrecke Gera–Eichicht hat Stefan Müller aus Neustadt/Orla im Jahr 1999 in einer Examensarbeit wissenschaftlich aufgearbeitet und damit eine lange vorhandene Lücke zur Geschichte der Thürin-



ger Eisenbahnlinien geschlossen. Die Arbeit zum Download: <http://www.daslebenist-live.de/gera-saalfeld-eichicht.htm>

Wir sind für Sie da:

**Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt**
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

KfZ-Zulassung:
Termine
03672/823-192

**KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle
in Rudolstadt Haus III und in der
Außenstelle im Schloss Saalfeld**
Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergabe unter 03672/823-192!
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

Gesundheitsamt:
Corona-Hotline
03671/823-823



Zahlen & Fakten aus dem Landkreis 2020

Zahl der Elektroautos verdoppelt – insgesamt 93.566 Fahrzeuge im Landkreis Aber weiterhin nur minimaler Anteil der E-Autos – auch Hybridfahrzeuge werden beliebter

Die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat im abgelaufenen Jahr gegenüber dem Jahr 2019 wieder zugenommen.

Insgesamt sind 93.566 Fahrzeuge zugelassen, das sind 1.172 mehr als im Vorjahr und sogar 244 mehr als 2018, als Piesau und Lichte noch zum Landkreis gehörten. Die Zahl der reinen Elektrofahrzeuge hat sich von 102 auf 201 fast verdoppelt. Großer Beliebtheit erfreuen sich Hybridfahrzeuge, deren Zahl von 428 auf 721 stieg.

Die Corona-Pandemie hatte nur geringe Auswirkungen auf das Zulassungsgeschehen. So wurden trotz teilweiser Schließung der Zulassungsstelle 45.751 Vorgänge bearbeitet, im Vorjahr waren es 50.272.

In der Führerscheinstelle sank die Zahl der Vorgänge von 4.974 auf 4.629. Der größte Einbruch der Kfz-Zulassungszahlen hat hierbei im April stattgefunden. Im Vergleich zum Vorjahr wurden in diesem Monat 2.171 Fälle weniger

bearbeitet.

Den größten Anteil an Fahrzeugen bilden traditionell PKW. Hier stieg die Zahl von 60.424 auf 60.661. Die Zahl der Motorräder stieg um 226 von 6.237 auf 6.463. Die Zahl der LKW stieg um 176 auf 6.242. Die Zahl der Busse ist dagegen um 11 auf 214 gesunken. Als Sonderfahrzeuge sind 1.051 Vehikel zugelassen, 33 mehr als noch im Vorjahr. Zu den Sonderfahrzeugen gehören unter anderem Feuerwehrautos, Krankenwagen, Betonmischer oder landwirtschaftliche Fahrzeuge. Der Anteil von Oldtimern ist wiederum gestiegen. Der Bestand umfasst nun 691 Fahrzeuge, 52 mehr als 2019.

In der Führerscheinstelle wurden 3.777 Führerscheine neu erteilt bzw. erweitert. Im Jahr 2019 waren es 4.012. In 13 Fällen wurde eine Lizenz zur Fahrgastbeförderung erteilt, drei weniger als im Vorjahr. Die Genehmigung zum *Begleiteten Fahren mit 17* wurde 310 Mal ausgestellt, 30 weniger als im Jahr 2019. Den *Mopedfüh-*

erschein mit 15 beantragten 164 Personen, im Vorjahr waren es 152. „Mein ausdrücklicher Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Zulassungs-

und Führerscheinstelle, die unter den erschwerten Pandemiebedingungen fast einen Normalbetrieb gewährleisten konnten“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Digitalisierung wird 2021 fortgesetzt Bauaufsicht im Landratsamt bearbeitete 1.564 Fälle

Bei den Beschäftigten der Bauaufsicht des Landkreises sind im abgelaufenen Jahr 1.564 Anträge eingegangen und zumeist abschließend bearbeitet worden. Das sind 51 mehr als im Jahr 2019. Dabei gab es eine leichte Verschiebung bei der Art der zu bearbeitenden Fälle. Insbesondere beim sogenannten „vereinfachten Verfahren“ stieg die Zahl der Anträge um 12 Prozent. Dieses Verfahren ist hauptsächlich für den Bau von Einfamilienhäusern, Garagen,

Wintergärten oder auch Werbeanlagen anzuwenden. Insgesamt wurden rund zwei Drittel aller Anträge digital bearbeitet. Die Bearbeitung von Vorbescheiden stieg im gleichen Zeitraum um 42 Prozent. Letztere dienen der Feststellung, ob ein Bauvorhaben grundsätzlich mit dem Baurecht vereinbar ist. Der Vorteil für Bauherren dabei ist, dass ohne größere Planungskosten vorab geprüft werden kann, ob ein Projekt überhaupt genehmigungsfähig ist.

Waffenbestand wieder gestiegen Mehr Jäger und weniger Sportschützen registriert

Im vergangenen Jahr erteilte das Sachgebiet Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt 71 *sogenannte Kleine Waffenscheine*, 15 weniger als im Vorjahr. Diese sind zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erforderlich. Insgesamt stieg die Zahl der *Kleinen Waffenscheine* von 659 im Jahr 2019 auf 710 (2020).

Den größten Teil der 1.518 Waffenbesitzer machen Jäger aus. Lag ihre Zahl im Vorjahr noch bei 755, sind es nun 769. Im gleichen Zeitraum sank auch die Zahl der Sportschützen von 638 auf 634. Dazu kommen 115 Personen, die verschiedenen Interessengruppen, wie beispielsweise Erben oder Waffensammlern, zuzuordnen sind.

Der Waffenbestand stieg um 186 Schusswaffen auf 7.512. Die Besitzer verfügen über einen Bestand von 5.402 Langwaffen, 169 mehr als im Vorjahr. Der Bestand an Kurzwaffen stieg um 17 auf insgesamt 2.110. Den Waffenbesitzern stehen 29 Schießstände im Landkreis zur Verfügung. Von diesen

werden 28 von Vereinen betrieben, einer kommerziell.

Die Behörde führte im vergangenen Jahr (Januar und Februar) 15 Waffenkontrollen durch und damit deutlich weniger als in den Jahren zuvor. Dies ist auf die Einschränkungen aufgrund des Coronavirus zurückzuführen. Die Personen, welche angetroffen wurden, bewahrten ihre Waffen und Munition ordnungsgemäß auf.

In 61 Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Davon wurden in 28 Fällen gegen das Verbot des Führens von Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (sog. Einhandmesser), insbesondere im Einlassbereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, verstoßen. In diesen Fällen droht ein Bußgeld bis zu 150 Euro sowie die Einziehung des Asservates. In 17 Fällen wurden Hieb- oder Stoßwaffen und in 3 Fällen Anscheinwaffen geführt. In den übrigen Fällen wurde gegen Anzeigepflichten verstoßen.



Zum Ende des Jahres kann sich der Landkreis am Schneereichtum erfreuen – wie hier auch die zwei Haflinger am Silvestertag am Ortsrand von Reichmannsdorf.
(Foto: mmod)

Leitstelle: Fast 25.000 Einsätze Rettungswagen rückten 13.000 Mal aus

Ein turbulentes Jahr ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle zu Ende gegangen. Insgesamt wurden 24.736 Einsätze durch die Leitstelle bearbeitet. Größter Aufgabenbereich war die Alarmierung und Koordination für Rettungswagen. Diese rückten zu 13.283 Einsätzen aus. 7.149 Mal wurden Krankentransportwagen ausgesandt. „Die Einsatzzahlen entsprechen den Vorjahren. Die

Corona-Pandemie hatte keinen Einfluss“, sagte Markus Wimmer, der zuständige Sachbearbeiter für den Rettungsdienst im Landkreis. „Mein Dank gilt allen Disponentinnen und Disponenten der Rettungsleitstelle Saalfeld und den Kolleginnen und Kollegen des Johanniter Roten Kreuzes und der Johanniter Unfallhilfe, die den Rettungsdienst im Landkreis durchführen“, sagte Landrat Marko Wolfram.



Landrat Marko Wolfram informiert zur Pandemielage

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

entgegen unserer Hoffnung beginnt das neue Jahr noch dramatischer als das alte zu Ende gegangen ist. Die Corona-Eindämmungsmaßnahmen haben noch nicht die erwünschte Wirkung entfaltet. Die Infektionszahlen sind weiter gestiegen, die Zahl der Todesopfer dieser schrecklichen Krankheit ebenfalls. Im Januar hat unser Landkreis sogar den traurigen Spitzenplatz in Deutschland beim 7-Tage-Inzidenzwert erreicht.

Ich weiß, dass die Nachricht bei vielen von Ihnen für Unsicherheit sorgt, ob wir mit schärferen Maßnahmen gegensteuern müssen. Wir haben diese Frage ausführlich im Pandemiestab beraten. Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass mit lokalen Maßnahmen, die über die seit dem 10. Januar gültige Landesverordnung hinausgehen, kaum nennenswerte Effekte beim Infektionsschutz zu erzielen sind. Zudem beruht der aktuell sehr hohe Wert noch auf der Aufarbeitung von Fällen unmittelbar nach den Feiertagen zu Weihnachten und dem Jahreswechsel, an denen das Infektionsgeschehen sehr hoch war.

Tatsächlich ging die Zahl der von den Laboren eintreffenden Testergebnisse in der zweiten Januarwoche leicht zurück. Es ist ein vorsichtiger Hinweis, dass die Maßnahmen Wirkung zeigen. Natürlich ist es für eine Entwarnung viel zu früh und die Lage in den Thüringen-Kliniken weiter angespannt. Deshalb bitte ich Sie nochmal eindringlich, am Arbeitsplatz aber auch im Privaten, sich an die Auflagen und Vorschriften

zu halten. Sehr wichtig ist, dass jetzt das Impfen in den Pflegeheimen beginnt. Hier leben die besonders gefährdeten Personen und ein schneller Schutz ist dringend notwendig. Ab Februar wird zudem auch bei uns ein Impfzentrum am alten Klinikstandort in Rudolstadt in Betrieb gehen. Zudem haben wir der KV angeboten, auch in den Thüringen-Kliniken in Saalfeld zu impfen, sofern denn genügend Impfstoff verfügbar ist.

Ich möchte an dieser Stelle auf das Spannungsfeld eingehen, in dem wir uns bei Entscheidungen für eine Lockerung bzw. Verschärfung von Anti-Corona-Maßnahmen bewegen. Es liegt im Wesen unserer Demokratie und ist im Grundgesetz verankert, dass eine Beschneidung der individuellen Freiheitsrechte einer sehr guten Begründung bedarf. Eingriffe müssen außerdem verhältnismäßig sein, also dem Ernst der Lage angemessen. Strenge Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie müssen nicht nur akzeptiert werden, sondern auch vor Gericht standhalten. Wir haben an vielen Urteilen gesehen, dass die Gerichte die Eingriffe unterschiedlich beurteilen. Manche Gerichte haben z. B. die Maskenpflicht im Unterricht als unverhältnismäßig eingestuft und aufgehoben, andere haben sie bestätigt. Bei der Genehmigung von Demonstrationen ist es ähnlich, nur in wenigen Fällen hatten Verbote vor Gericht Bestand.

Deshalb können Bundesregierung, Landesregierung oder auch das Landratsamt nicht immer die Einschränkungen festlegen, die aus epidemiologischer Sicht zur Eindämmung der Pandemie am geeignetsten wären. Die Entschei-

dungen sind also immer ein Kompromiss aus gebotenen Handeln, rechtlichen Möglichkeiten und, nicht zu unterschätzen, der Bereitschaft einer Mehrheit der Bevölkerung, diese mitzutragen und zu befolgen.

Unser oberstes Ziel ist es, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, um die Menschen hier vor einer Infektion zu schützen. Wir haben das Gesundheitsamt inzwischen massiv verstärkt und werden zusätzlich von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterstützt, wofür ich sehr dankbar bin. Inzwischen sind rund 60 Personen im Gesundheitsamt mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Pandemie betraut. Dazu gehören mehrere Mitarbeiter, die die Einhaltung der Hygienevorschriften kontrollieren und sanktionieren. Sie sind regelmäßig in Geschäften und Einrichtungen unterwegs, es wurden bereits zahlreiche Bußgelder verhängt, auch im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Auflagen bei den „Montagsspaziergängen“.

Parallel dazu haben wir mit eigenen Maßnahmen frühzeitig auf die sich verschärfende Lage reagiert. Mitte November haben wir vorsorglich die Turnhallen für den Vereinssport geschlossen – während das Land dies noch erlaubt hat.

Am 3. Dezember haben wir unsere Maßnahmen wiederum verschärft und Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte verboten. Für zentrale Plätze in Saalfeld und Rudolstadt wurde die Maskenpflicht ausgeweitet und ein Alkoholverbot erlassen. Es folgten weitergehende Maßnahmen des Landes durch die Eindämmungsverordnungen von Anfang und Mitte Dezember,



samt nächtlicher Ausgangssperre. Wir halten im Pandemiestab zum jetzigen Zeitpunkt wenig davon, jetzt die bestehenden Auflagen auf Landkreisebene noch weiter zu verschärfen. Kontakte im privaten wie beruflichen Umfeld sind schlicht nicht zu kontrollieren, hier können wir nur an die Disziplin und Eigenverantwortung jedes und jeder einzelnen appellieren. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf einen 15-Kilometer-Radius ist ebenfalls durch die Polizei nicht flächendeckend durchzusetzen, zumal die meisten Fahrten aus triftigen Gründen weiter möglich sind. Schließendlich ist es fraglich, ob von Familien, die im Familienverband an der frischen Luft rodeln gehen, das Infektionsgeschehen negativ beeinflusst wird. Gleichzeitig müssen wir befürchten, dass durch solch einschneidende Maßnahmen die Akzeptanz gerade bei denen verloren geht, die sich bis jetzt an die Vorschriften gehalten haben.

Deshalb appelliere ich abschließend an Sie alle: Vermeiden Sie Kontakte wo immer es möglich ist und halten Sie sich bitte am Arbeitsplatz wie zu Hause an die Vorschriften. Nur so wird es uns gelingen, die Pandemie wirksam einzudämmen und unsere älteren Mitmenschen zu schützen!

Was ist der Corona-Pandemiestab des Landkreises und wie arbeitet er

Keine leichte Aufgabe: interne und externe Fachleute beraten über Vorgehen in der Pandemie

Der Pandemiestab des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt berät, informiert und diskutiert die aktuelle Corona-Lage in unserer Region und legt Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens fest. Einberufen wurde er von Landrat Marko Wolfram. Der Stab besteht aus festen Teilnehmern der Kreisverwaltung aus den Bereichen der Öffentlichen Ordnung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulverwaltung,

dem Personalamt, dem Rechtsamt und dem Gesundheitsamt. Letzteres informiert den Stab über den aktuellen Stand des Infektionsgeschehens im Landkreis. Externe Teilnehmer nehmen je nach Lage ebenfalls am Pandemiestab teil, so Vertreter der Thüringen-Kliniken, der Bundeswehr, der Landespolizeiinspektion Saalfeld, der Rettungsdienste, Bürgermeister oder auch des Kreisportbundes. Gemeinsam

wird auf Grundlage der aktuellen Situation ausgewertet, ob und inwieweit bereits geltende Maßnahmen, z. B. durch Landesverordnungen, kontrolliert oder erweitert werden müssen. Dabei wird abgewogen, welche Maßnahmen zwingend erforderlich und zumutbar sind. Koordiniert werden außerdem die Kontrollen durch das Gesundheitsamt, der Umgang mit Demonstrationen oder Fragen zu Impfungen. Je

nach Infektionsgeschehen und den gültigen Landesverordnungen werden Maßnahmen mittels sogenannter Allgemeinverfügungen erlassen, deren Regeln nach Veröffentlichung nur in unserem Landkreis gelten. Der Pandemiestab informiert zudem die Öffentlichkeit über das Infektionsgeschehen mittels Pressemitteilungen, Interviews, auf der Internetseite des Landkreises und über die Sozialen Netzwerke.



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 94-10/20 die Haushaltssatzung 2021, den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 95-10/20 den Finanzplan 2021 beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 wurden die o. g. Beschlüsse dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 06.01.2021 (Az.: 240.3-1512-003/21-SLF) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.626.450 €**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **39.116.250 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.353.250 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.660.000 €** festgesetzt.

§ 4

Für die Kreisumlage beträgt das Umlagesoll 38.950.800 € (= ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises beträgt 107.975.823 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf **36,074 v. H.** festgesetzt.

Für die Schulumlage beträgt das Umlagesoll 2.908.050 € (= 80 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfes für Grund- u. Regelschulen abzgl. Einnahmen aus Finanzausgleichsumlage u. Kompensationsleistungen). Der durch die Schulumlage gedeckte Finanzbedarf wird auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft beträgt 47.048.624 €. Der Hebesatz für die Schulumlage wird auf **6,181 v. H.** festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht haftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 04.02.21.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 23.604.408 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld, 12.01.2021

Marko Wolfram
Landrat

Der Haushaltsplan liegt ab dem 22.01.2021 bis zum 08.02.2021 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 335, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 zur Einsichtnahme am gleichen Ort zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schülerbeförderungssatzung

Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt [-SbefS-]

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG – in der derzeit geltenden Fassung) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 15.12.2020 die „Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (SbefS)“ beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und -klassen.
- (3) Für Schüler, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG – in der derzeit geltenden Fassung) diese Satzung entsprechend.
- (4) Bei der Unterbringung der Schüler in stationären Einrichtungen oder Wohnheimen nach dem XII Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - in der jeweils geltenden Fassung) zum Besuch einer Schule, gelten für die Schülerbeförderung die Bestimmungen des § 30 I Buch Sozialgesetzbuch (SGB I – in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrs-

mittel durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (frei gestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

- (2) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet.

Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
- (4) Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person mitgenommen werden.
- (5) Bei Schülern, die auf entlegenen Gehöften und Siedlungen außerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, wohnen, besteht kein genereller Anspruch auf Einzelbeförderung. In diesen Fällen ist vorrangig die Beförderung mit dem Privat-PKW (s. Abs. 3) zu nutzen.
- (6) Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 erhalten auf Antrag Schülerfahrausweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei einem Verlust des Schülerfahrausweises sind die Kosten für die Beförderung vom Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den Kosten zählen insbesondere die Fahrtkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt und die Gebühren für die Ausstellung sowie Porto und Versand des neuen Schülerfahrausweises.

- (7) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.

- (8) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

- (9) Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden bzw. mit diesem verbundenen Gefahren sind keine besondere Gefährdung in diesem Sinne.

§ 3

Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar, kann diese mit Schülerspezialverkehr durchgeführt werden.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern/Sorgeberechtigten im Schul-



verwaltungsamt über die Schule zu stellen.

- (3) Der Anspruch auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr besteht z. B., wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bewältigen kann oder wenn die Nutzung nicht möglich oder zumutbar ist und die Beförderung nachweislich durch die Eltern nicht selbst durchgeführt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung dieser beantragten Beförderung kann der Landkreis bei einer dauernden Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abfordern. Eine vorübergehende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sind in der Regel mit der Antragstellung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler und ist nicht übertragbar. Wird für den Schüler eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert, hält der Landkreis einen Sitzplatz für die Begleitperson im Beförderungsmittel vor.
- (5) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung sind der Schulträger oder das Beförderungsunternehmen durch den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Bei schulhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eine Erstattung der ihr durch die einzelne Leerfahrt entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

§ 4

Nutzung Privatfahrzeug

- (1) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils geltenden Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
Bei Änderungen dieses Gesetzes wird der Kilometersatz entsprechend angepasst.
- (2) Die Beförderungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Nutzung von Privatfahrzeugen durch den Landkreis genehmigt wurde.

§ 5

Praktikum

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler.
- (2) Die Fahrtkosten für das Praktikum werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt übernommen und in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante gemäß § 8 Absatz 2) übernommen.
- (3) Schüler, die ihr Praktikum außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung durchführen, werden die Fahrtkosten bis zum Praktikumsort erstattet, höchstens jedoch für eine Strecke von 15 Kilometern ab der Landkreisgrenze Saalfeld-Rudolstadt in Richtung Betrieb/Nachbarlandkreis.
- (4) Für die Teilnahme am Praktikum hat der Schüler etwaige vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vorgehaltene bzw. ihm ohnehin schon im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht zur Verfügung stehende Beförderungsmittel zu nutzen.
Fahrschüler haben auf der zugelassenen Fahrstrecke ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.
- (5) Ist die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen während der Zeit des Praktikums unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung nach dem ThürRKG nur, wenn dies spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Schulträger schriftlich unter der Angabe von Gründen bean-

tragt wurde.

§ 4 und § 8 (2) dieser Satzung gelten entsprechend.

- (6) Für Schüler, die außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wohnen und eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt besuchen, findet die Richtlinie „Schülerpraktika von Schülern der Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ (in der derzeit geltenden Fassung) entsprechende Anwendung.

§ 6

Antragsverfahren/Mitwirkungspflicht

- (1) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung und erlässt in der Regel einen Bescheid.
- (2) Eine Bewilligung nach dieser Satzung gilt so lange die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z.B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sind dem Schulverwaltungsamt umgehend und unaufgefordert schriftlich über die Schule mitzuteilen.
- (3) Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige entscheidet der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt behält sich eine Verrechnung bzw. Rückforderung zu Unrecht gezahlter Erstattungen vor.
- (5) Der Verlust eines Schülerfahrausweises ist unverzüglich über die Schule dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Schulträger wird hierüber durch die Schule informiert.

§ 7

Kostenbeteiligung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erhebt keine Kostenbeteiligung nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

§ 8

Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Die Erstattung der Beförderungskosten erfolgt auf Antrag und ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch jährlich bis 31. Oktober für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt geltend zu machen.

Schüler aus Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule im Schulverwaltungsamt ein. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.

- (2) Die Entstehung der geltend gemachten Kosten ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (z. B. Fahrscheine nur im Original) zu belegen.
Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsort entsteht.
Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.
- (3) Zahlungen werden in der Regel unbar auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Soweit für die Organisation der Schülerbeförderung, die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg und für die Erstattung der Beförderungsaufwendungen erforderlich, werden vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt notwendige personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler erhoben und gespeichert.
- (2) Bei der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Bundes- sowie des



Thüringer Datenschutzgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17. November 2003 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 29. April 2016 außer Kraft.

Saalfeld, den 04.01.2021
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat

Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Aufhebung der Allgemeinverfügung über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 03. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 16, 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020, der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 i.V.m. §§ 35 Satz 2, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 17. Dezember 2020

gez. Marko Wolfram
Landrat

Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2020 zum Schutz der Rinder vor BVDV

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und zu Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt halten, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.
- II. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,
 - a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
 - b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.
- III. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung



- a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
- b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
- IV. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder –Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungsperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V. mit § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungsperre wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufgehoben, wenn
- a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
- b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
- c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.
- V. Ausnahmen von der Verbringungsperre gemäß Ziffer IV können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und
- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
- VI. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.
- VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- IX. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza Widerspruch erhoben werden.

Zschimmer
Amtsleiter

Hinweise

Die Anordnungen der Ziffern I bis V der Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Rudolstadt den 23. Dezember 2020

Zschimmer
Amtsleiter

1. Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 7. Januar 2021

**Vollzug des Tierseuchenrechts
Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung)**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln in den nachfolgend aufgeführten Orten die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet:
 - Rudolstadt – betreffend Ortsteil Rudolstadt Stadt (in einem 500-Meter-Streifen jeweils links und rechts vom Saaleufer); Ortsteile Cumbach; Schwarza; Unterpreilipp;
 - Saalfeld/Saale – betreffend Ortsteil Saalfeld Stadt (in einem 500-Meter-Streifen jeweils links und rechts vom Saaleufer); Ortsteile Altsaalfeld; Graba; Köditz; Obernitz; Remschütz; Reschwitz; Wöhlisdorf
 - Uhlstädt-Kirchhasel – betreffend Ortsteile Uhlstädt; Catharinau; Etzelbach; Kleinkrossen; Kolkwitz; Niederkrossen; Oberkrossen; Rückersdorf; Teichweiden; Unterhasel; Weißen; Zeutsch
 - Hohenwarte
 - Kaulsdorf – betreffend Ortsteile Kaulsdorf; Breternitz; Eichicht; Fischersdorf; Tauschwitz; WeischwitzFür die in den Punkten a) bis e) nicht genannten Ortsteile gilt die Anordnung der Aufstallung nicht.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind,



haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Anlage 1

Karte mit den definierten Gebieten gemäß Punkt 1., a) - e)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Zschimmer
Amtstierarzt

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.



- Bei Unstimmigkeiten in der Zugehörigkeit zu den definierten Gebieten der Städte Saalfeld und Rudolstadt können Rücksprachen mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalfeld-Rudolstadt genommen werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Rudolstadt, den 7. Januar 2021

Zschimmer
Amtsleiter

Anlage 1 – siehe Seite 9

Anlage 2

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

- (1) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- (2) Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236)
- (3) Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- (4) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)
- (5) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

Beschluss der 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.12.2020

Beschluss 90-10/20
Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Kreistages am 12.10.2020, öffentlicher Teil
Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld Rudolstadt vom 12.10.2020, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss der 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.10.2020

Beschluss 82-09/20

Vereinbarung mit der Stadt Saalfeld über die Abtretung von Fördermitteln aus dem DigitalPakt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt den Abschluss der Vereinbarung über die Abtretung von Fördermitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 gemäß den Änderungen der Schulträgerschaften in Folge des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 mit der Stadt Saalfeld.

Beschluss 83-09/20

Vereinbarung mit der Stadt Rudolstadt über die Abtretung von Fördermitteln aus dem DigitalPakt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt den Abschluss der Vereinbarung über die Abtretung von Fördermitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 gemäß den Änderungen der Schulträgerschaften in Folge des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 mit der Stadt Rudolstadt.

Beschluss 84-09/20

Zweckvereinbarung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Weimarer Land sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall

Der Kreistag beschließt, eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Weimarer Land sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall zu treffen.

Beschluss 85-09/20

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – Entschädigungssatzung –

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die „Erste Änderung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – Erste Änderung der Entschädigungssatzung“.

Beschluss 86-09/20

Schulnetzplanung für Berufsbildende Schulen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Vorschlag des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Schulnetzplan ab 2022/23 zur Aufhebung des Schulstandortes Rudolstadt für die Ausbildungsberufe Bankkaufmann und Pferdewirt abzulehnen. Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt fordert zudem das TMBJS auf, zu unterlassen, dass durch Aktualisierungen des genehmigten Berufsschulnetzplanes systematisch Ausbildungsberufe und Schulstandorte im ländlichen Raum geschwächt werden.

Beschluss 87-09/20

Antrag Fraktion CDU – Ländlicher Raum stärken – Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen reformieren

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis im Rahmen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes unterfinanziert ist. Der Kreistag fordert eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs, der auch die Besonderheiten des ländlichen Raumes stärker berücksichtigt.
2. Der Landrat wird beauftragt den Beschluss des Kreistages an die Thüringer Landesregierung und den Thüringer Landtag weiterzuleiten

Beschluss 88-09/20

Wiederinbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Probstzella – Ernstthal am Rennsteig (Max und Moritz-Bahn)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Eisenbahnstrecke Probstzella – Ernstthal am



Rennsteig, in ihrer baulichen Form noch vorhanden, zu befürworten und zu unterstützen. Eine Abstimmung mit den weiteren Anliegergemeinden sowie dem betreffenden Landkreis zu einer koordinierten Vorgehensweise soll erfolgen.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.10.2020

Beschluss JHA-30-08/20

Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.07.2020

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.07.2020 durch Beschluss genehmigt.

7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.07.2020

Beschluss JHA-29-07/20

Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für den Zeitraum August 2020 – Juli 2021

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den vorliegenden Kindergartenbedarfsplan für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege für den Zeitraum August 2020 – Juli 2021.

Änderungen zu diesem Bedarfsplan werden bei begründeter Sachlage im Verlauf des Planjahres aufgenommen.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2020

Beschluss JHA-41-10/20

Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.11.2020

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.11.2020 durch Beschluss genehmigt.

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2020

Beschluss JHA-38-09/20

Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2021, Jugendförderung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die vorliegende Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2021, Jugendförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Erlangung einer rechtskräftigen Haushaltssatzung 2021.

Beschluss JHA-39-09/20

Prioritätenliste Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Prioritätenliste über die Anträge der Kommunen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 und der im Sondervermögen geplanten Landesmittel vorbehaltlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona- Pandemie- Hilfefondsgesetzes durch den Thüringer Landtag (voraussichtliche Beschlussfassung am 17.12.2020).

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung die Differenzmittel in Höhe von 16.785,04 € auf die Maßnahmen 15 bis 18 der Prioritätenliste mit Stand vom 09.11.2020 aufzuteilen.

Beschluss JHA-40-09/20

Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses Nr. 70-24/18 vom 16.04.2018

hier: Übertragung der allgemeinen Fachberatung an die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Übertragung von Fachberatung für Kindertagesbetreuung nach §§11 und 26 Abs.2 ThürKigaG i. V. mit § 71 Abs. 2 sowie §§ 78 bis 80 SGB VIII der Kindertageseinrichtungen der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH

- Integrative Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Rudolstadt
- Kindertagesstätte „Feste Burg“/Außenstelle Schillerschule Rudolstadt
- Kindertagesstätte „Weltentdecker“, Sitzendorf

an die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes bis zur Rückkehr der Fachberaterin der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH aus der Elternzeit.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Eichfeld

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Eichfeld	2	118/1	TWL
2	Rudolstadt	Eichfeld	2	119/1	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.



Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 786/20/4141**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung und Abwasserleitung in der Gemarkung Reschwitz

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld/Saale	Reschwitz	1	39	TWL
2	Saalfeld/Saale	Reschwitz	1	40/1	TWL
3	Saalfeld/Saale	Reschwitz	1	39	AWL
4	Saalfeld/Saale	Reschwitz	1	40/1	AWL

TWL: Trinkwasserleitung
AWL: Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 787/20/4354**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten des nachstehenden Grundstücks das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Schweinbach

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Leutenberg	Schweinbach	1	1/2	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.



Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 788/20/4363**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Großkamsdorf

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Kamsdorf	Großkamsdorf	3	205/41	TWL
2	Kamsdorf	Großkamsdorf	3	205/42	TWL
3	Kamsdorf	Großkamsdorf	3	205/52	TWL
4	Kamsdorf	Großkamsdorf	3	205/56	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 789/20/4324**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Cumbach

lfd.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Cumbach	2	542	TWL
2	Rudolstadt	Cumbach	2	543	TWL
3	Rudolstadt	Cumbach	2	544	TWL



4	Rudolstadt	Cumbach	2	545	TWL
5	Rudolstadt	Cumbach	2	547	TWL
6	Rudolstadt	Cumbach	2	540/4	TWL
7	Rudolstadt	Cumbach	2	540/5	TWL
8	Rudolstadt	Cumbach	2	540/6	TWL
9	Rudolstadt	Cumbach	2	548/1	TWL
10	Rudolstadt	Cumbach	2	548/2	TWL
11	Rudolstadt	Cumbach	2	549/2	TWL
12	Rudolstadt	Cumbach	3	590	TWL
13	Rudolstadt	Cumbach	3	591	TWL
14	Rudolstadt	Cumbach	3	592/1	TWL
15	Rudolstadt	Cumbach	3	592/2	TWL
16	Rudolstadt	Cumbach	3	593/1	TWL
17	Rudolstadt	Cumbach	3	594/1	TWL
18	Rudolstadt	Cumbach	3	595/2	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 790/20/4182**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und

Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten des nachstehenden Grundstücks das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitung in der Gemarkung Schwarzza

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Schwarzza	2	40/56	AWL

AWL: Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 791/20/4187**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Be-



stehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitung in der Gemarkung Volkstedt

Lfd.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Volkstedt	2	292/7	AWL
2	Rudolstadt	Volkstedt	2	293	AWL
3	Rudolstadt	Volkstedt	2	294	AWL
4	Rudolstadt	Volkstedt	2	295/2	AWL
5	Rudolstadt	Volkstedt	2	297/1	AWL
6	Rudolstadt	Volkstedt	2	298/1	AWL
7	Rudolstadt	Volkstedt	2	299/1	AWL
8	Rudolstadt	Volkstedt	2	300	AWL
9	Rudolstadt	Volkstedt	2	301	AWL
10	Rudolstadt	Volkstedt	2	302	AWL
11	Rudolstadt	Volkstedt	2	303/6	AWL
12	Rudolstadt	Volkstedt	2	304/2	AWL
13	Rudolstadt	Volkstedt	2	305/3	AWL
14	Rudolstadt	Volkstedt	2	306/8	AWL
15	Rudolstadt	Volkstedt	2	307/1	AWL
16	Rudolstadt	Volkstedt	2	308/1	AWL
17	Rudolstadt	Volkstedt	2	309	AWL
18	Rudolstadt	Volkstedt	2	310/1	AWL
19	Rudolstadt	Volkstedt	2	311/2	AWL
20	Rudolstadt	Volkstedt	2	312/8	AWL
21	Rudolstadt	Volkstedt	2	314/2	AWL
22	Rudolstadt	Volkstedt	3	296/4	AWL
23	Rudolstadt	Volkstedt	3	297/2	AWL
24	Rudolstadt	Volkstedt	3	298/2	AWL
25	Rudolstadt	Volkstedt	3	299/2	AWL
26	Rudolstadt	Volkstedt	3	300/2	AWL
27	Rudolstadt	Volkstedt	3	301/2	AWL
28	Rudolstadt	Volkstedt	3	302	AWL
29	Rudolstadt	Volkstedt	3	303/3	AWL
30	Rudolstadt	Volkstedt	3	305/2	AWL
31	Rudolstadt	Volkstedt	3	306/1	AWL
32	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/8	AWL
33	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/472	AWL
34	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/479	AWL
35	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/488	AWL

36	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/491	AWL
37	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/496	AWL
38	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/501	AWL
39	Rudolstadt	Volkstedt	2	319/4	AWL
40	Rudolstadt	Volkstedt	2	318/6	AWL
41	Rudolstadt	Volkstedt	2	318/8	AWL

AWL: Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 792/20/4188**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:****Trinkwasserleitung in der Gemarkung Creunitz**

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Gräfenthal	Creunitz	0	353/5	TWL/LK
2	Gräfenthal	Creunitz	0	354/3	TWL/LK
3	Gräfenthal	Creunitz	0	359/8	LK
4	Gräfenthal	Creunitz	0	402/4	LK
5	Gräfenthal	Creunitz	0	435/4	TWL/LK

TWL: Trinkwasserleitung

LK: Leitungskabel

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 793/20/3706**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672/823-820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 07.01.2021

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Untere Fischereibehörde

Ungültigkeit aller Kennmarken zu den Fischereiaufseherausweisen

Seit dem 25. September 2020 ist die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz in Kraft getreten. Aus dieser kann entnommen werden, dass es ein neues Muster des Fischereiaufseherausweises gibt, welches seit in Kraft treten der Verordnung verwendet werden soll. Ungeachtet der Überarbeitung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz behalten bestehende Fischereiaufseherausweise weiterhin ihre Gültigkeit, aber eine Verlängerungsoption besteht nicht. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraum ist somit ein neuer Fischereiaufseherausweis nach dem neuen Muster auszustellen. Weiterhin entfällt künftig bei Ausstellung eines Fischereiaufseherausweises die Übergabe einer Kennmarke (KM), da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung ist.

Daher sind seit dem 25. September 2020 alle Kennmarken für ungültig zu erklären und der Unteren Fischereibehörde unaufgefordert per Post zu zu-

schicken oder per Einwurf im Briefkasten des Landratsamtsgebäudes in der Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt zukommen zu lassen.

Liebetrau
SB Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht

Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 10.12.2020, Nr. 6, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

Gesundheit geht vor, erst recht für einen Profi wie Sie.

Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch beim Aufbau eines Netzwerks zur Bekämpfung von MRE-Infektionen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie, die als Leiter/in des Sachgebiets Gesundheitsfürsorge / Hygiene / Amtsärztlicher Dienst (m/w/d) Verantwortung übernehmen.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge / Hygiene (m/w/d)
unbefristet | 40 Std./Woche | auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Erfolgreiches Studium der Humanmedizin, idealerweise ergänzt um eine Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung, und die Bereitschaft, sich zum/zur Amtsarztz/Amtsärztin (m/w/d) weiterzubilden
- Sicherer Umgang mit den gängigen IT-Anwendungen
- Idealerweise Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen
- Loyalität, Zuverlässigkeit und eine klar fokussierte Arbeitsweise – auch in zeitkritischen Situationen
- Kommunikationsstarke Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit, Probleme zu erkennen und Aufgaben zielgerichtet zu delegieren
- Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit und Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung je nach vorliegender Qualifikation – alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Gewährung von monatlichen Zulagen zum zustehenden Tabellenentgelt für einen bestimmten Zeitraum möglich
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fundierte Einarbeitung in neue Aufgaben, breit gefächerte Fortbildungsoptionen
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen ohne Kernzeit
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen
- Nutzung von Dienst-Pkws nach Verfügbarkeit

Kurzum: Ein spannendes neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt

Ihr Interesse ist geweckt? Dann bewerben Sie sich jetzt – postalisch oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de (PDF, max. 8 MB, Betreff: Bewerbung 2020_011 Arzt/Ärztin (m/w/d) als SGL Gesundheitsfürsorge/Hygiene). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Sie haben noch Fragen? Das Personal- und Organisationsamt hilft Ihnen gerne weiter – telefonisch unter +49 3671 823-257 oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld



Wir suchen Sie!

Galerist (m/w/d) SAALE-GALERIE, Saalfeld

Die Saale-Galerie als Anlaufpunkt und Begegnungsstätte für einheimische Kunstfreunde, Kunstsammler und kunstinteressierte Gäste präsentiert seit fast 30 Jahren in wechselnden Ausstellungen Gegenwartskunst aus den Bereichen Malerei, Grafik, Bildhauerei und Kunsthandwerk. Neben Ausstellungen finden kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem aktiven Kunstverein Saalfeld e.V. statt.

Träger der Galerie ist der Verein „Kulturförderung Saalfeld e.V.“.

Ab 01.09.2021 suchen wir eine sachkundige, engagierte und kommunikative Persönlichkeit zur Führung der Galerie (Arbeitsumfang ca. 25 h/Woche).

Ihre Aufgaben

- Planung und Organisation von wechselnden Personalausstellungen: Konzepterstellung, Atelierbesuche, Beschaffung der Werke, Ausstellungsaufbau, Eröffnung und kompetente Betreuung der Ausstellungen
- Organisation und Durchführung von Galerieveranstaltungen wie Kunstgespräche, Vorträge, Lesungen, Konzerte und Projekte mit Schülern
- Öffentlichkeitsarbeit: Vernetzung der Galerie in die städtische, regionale und überregionale Kunstszene; Pressebeiträge, Laudationen, Erarbeitung kunstwissenschaftlicher Texte über Künstler und Werke, Publikation von Ausstellungsfachblättern, Social Media
- Finanzen: Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresplanung der Galerie, laufende Buchführung der Galerie, Erstellung von prüfungsreifen Monatsabschlüssen zur Weiterleitung an den Steuerberater, Mittelakquise inklusive Mitwirkung bei Antragstellungen und Verwendungsnachweisen
- Wareneinkauf und Verkauf von Kunstwerken der Malerei, Grafik, Plastik und des Kunsthandwerks von vornehmlich zeitgenössischen Künstlern sowie von anderen kunstbezogenen Waren

- Abrechnung von Künstlerhonoraren bei Kommissionsware
- Weiterbildung durch Besuch von Kunstmesse, Symposien und Seminaren

Ihre Voraussetzungen

- abgeschlossenes Studium der Kunstgeschichte oder eines ähnlichen Studienganges
- mehrjährige Arbeitserfahrungen im Kunstfeld, vorzugsweise in Galerien
- sehr gute Kenntnisse der Gegenwartskunst, insbesondere der Thüringer Kunstszene
- PC-Kenntnisse, u.a. zur Aktualisierung der Homepage der Saale-Galerie
- sehr gute Vernetzung in der Stadt Saalfeld, in der Region und im „Verband Bildender Künstler Thüringen e.V.“
- selbstständige kreative Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen eine vielseitige, verantwortungsvolle und spannende Tätigkeit im Kulturbereich in Zusammenarbeit mit dem Verein „Kulturförderung Saalfeld e.V.“. Sie arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen und können einzelne Arbeitsbereiche selbst gestalten. Die Teilzeittätigkeit erlaubt neben der Absicherung fester Öffnungszeiten der Galerie flexibles Arbeiten.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 28.02.2021 an

Frau Michaela Demel
Vereinsvorsitzende „Kulturförderung Saalfeld e.V.“
Melanchthonstraße 3
07318 Saalfeld.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN A4 Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf die Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und wir werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten. Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot. Aktuell haben wir folgende Stelle für Sie ausgeschrieben:

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d) Kennziffer 2020_011

Volontär/in im Gesundheitsamt (m/w/d) Kennziffer 2020_102

Assistenz Bauaufsicht/Registrator (m/w/d)
im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)
Bewerbungsfrist: 21. Januar 2021 Kennziffer 2020_088

Mitarbeiter/in Telefonzentrale/Bürgerempfang (m/w/d)
im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)
Bewerbungsfrist: 25. Januar 2021 Kennziffer 2020_098

Sozialarbeiter/in Pflegekinderwesen (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2021 Kennziffer 2021_003

Sachbearbeiter/in Tiefbau (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 18. Februar 2021 Kennziffer 2021_009

Sachbearbeiter/in Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreispartnerschaften (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 16. Februar 2021 Kennziffer 2021_010

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibung



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwands- entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen – Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale – vom 7. Mai 2020

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 14. Oktober 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2020 beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 6 In-Kraft-Treten der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 17.01.2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 09.07.2012, die Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe herangezogen werden vom 08.01.2016, die Satzung der Gemeinde Wittgendorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wittgendorf, vom 20.10.2011, die Satzung der Gemeinde Reichmannsdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reichmannsdorf vom 08.06.2011 und die Satzung der Gemeinde Schmiedefeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedefeld vom 20.03.2009 außer Kraft.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 08.01.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Saalfeld/ Saale vom 10. Februar 2003 – Straßenausbaubeitragssatzung –

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bzw. deren Teileinrichtungen erhebt die Stadt Saalfeld/Saale Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und in Verbindung mit den Bestimmungen in dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für die Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Saalfeld/Saale auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG).

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung § 8

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

Hatte die Stadt Saalfeld/Saale für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlungen an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 10. Februar 2003 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 08.01.2021
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 16. Dezember 2020

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

im Vorfeld gab es mehrere Anfragen von Stadträten zur Durchführung bzw. zum Ausfall der Dezember-Stadtratssitzung. Wir sind nach der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet, die heutige Sitzung durchzuführen, da bereits die Einladung vor dem beschlossenen Lockdown an die Stadträte ergangen ist und die Bekanntmachung der Tagesordnung in der OTZ erfolgte. Nach Rücksprache mit dem Landrat muss diese Sitzung damit stattfinden.

Nun einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Saalebrücke Oberritz-Reschwitz: In der 49. KW 2020 wurde der Wirtschaftsweg in Oberritz fertiggestellt. Dieser Weg ist mit Bitumen befestigt. Bis Weihnachten werden die Austauscharbeiten der unzureichenden Zugstäbe abgeschlossen. Im Januar 2021 wird mit der Brückenmontage begonnen.

Kirchplatz und Blankenburger Straße: Die Onlinepräsentation wurde am 19.11.2020 erfolgreich durchgeführt. Durch das Planungsbüro wurden für beide Bereiche je drei Varianten vorgestellt. Für die Bürger wurde die Möglichkeit zur Beteiligung bis 15.12.2020 verlängert.

B 281 - Rudolstädter Straße: Derzeit werden Pflasterarbeiten für die Gehwege und Verkehrsteiler durchgeführt. Parallel dazu findet die Gestaltung der Mittelinsel im Kreisverkehr Watzenbach statt. In der 51. KW 2020 ist die Verkehrs freigabe für den öffentlichen Verkehr vorgesehen. Nach der Winterpause ist der Fortgang der Arbeiten in Richtung Bundesstraße geplant.

Pirmasenser Straße: Ab 14.12.2020 erfolgte der Asphalteinbau. Am 16.12.2020 ist die VOB-Abnahme für den Bereich Alte Gehegstraße bis Beethovenstraße vorgesehen. Die Verkehrs freigabe erfolgt zum 18.12.2020.

Köditzgasse: Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2021 geplant. Dazu wird demnächst der Bauzeitenplan vorgelegt.

Bushaltestelle Schmiedefeld: Die VOB-Abnahme ist am 09.12.2020 erfolgt. Restleistungen werden nach der Winterpause in 2021 durchgeführt. Die Decksanierung der angrenzenden Straße ist im I. Quartal 2021 geplant.

Straßenbaumaßnahme Wickersdorf, östlicher Ortsteil: Zu einem Drittel sind Trinkwasserleitung und Kanal verlegt. Der Straßenbau bis zum Einbau Asphalttragschicht erfolgt bis 18.12.2020. Straßenbeleuchtungskabel, Masthülsen sowie Elt-Kabel der TEN wurden auf der gesamten Baulänge eingebaut.

Teichsanierung Dittrichshütte und Burkersdorf: Die Baumaßnahmen sind abgeschlossen. Die Abnahme wurde am 27.11.2020 durchgeführt. Die Restleistungen (Dichtheitsprüfung Teich Burkersdorf, Korrosionsschutz Geländer usw.) erfolgen Anfang 2021.

Ortsstraße Reschwitz: Die Baumaßnahme wird bis 18.12.2020 fertiggestellt.

Fingersteinstraße (Gehwegbau): Die Bordsteine sind verlegt. Der Asphalt einbau ist für den Zeitraum 14. bis 16.12.2020 vorgesehen.

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl, Pfortenstraße 16“: Im Kellergeschoss sind die Malerarbeiten BT Mitte beendet. Im BT West erfolgt dies erst im Januar nach Abschluss der Trockenbauarbeiten. Die Trockenbauarbeiten KG im Mittelbau sind beendet und gerade im BT West. Die Bodenbeschichtung Hauswirtschaftsraum KG wird diese Woche beendet. Aktuell werden Elektroinstallation/Lampen im KG installiert. Die Werkräume können erst in KW 08/2021 vollkommen eingerichtet werden (Bestellfristen). Die Fliesenarbeiten Küche Mensa sind zu 1/3 abgeschlossen. Trockenbau und Malerarbeiten sind in der Mensa beendet. Die Innentüren sind eingebaut. Die Einbauten für die Aulainstallation sind vom Tischler gefertigt und seit 08.12.2020 auf der Baustelle, sodass hier Elektrik und Prallschutz fertiggestellt werden können. Die Sanitärklempner sind in den Bereichen Mensa und Umkleiden. Die Fassade

der Mensa ist zu 90 % abgeschlossen. Die Dachdeckerarbeiten Mensa sind fertiggestellt. Die Malerarbeiten an der Außenfassade sind zu 99 % fertiggestellt. Die Essenausgabe Mensa (erst nach Fliesenarbeiten Wände bestellbar gewesen) sowie die Tischlerarbeiten der Mensa/Aula können erst Mitte Februar 2021 abgeschlossen werden (Bestellfristen). Insgesamt wird die Aula erst Mitte 2021 fertiggestellt sein. Die Bepflanzung der Außenanlagen ist bis auf kleine Restarbeiten im Bereich Pergola fertiggestellt. Die Pflasterarbeiten schreiten voran – es fehlt noch der Zufahrtsbereich Essenanlieferung und Müllfahrzeug. Das Atrium ist fertiggestellt. Die Fahrradrampe und die neue Treppe mit Rampe zur Turnhalle sind errichtet. Die Pergola ist fertiggestellt. Als Zusatz aufgrund der Forderung eines umlaufend funktionierenden Blitzschutzes muss im Bereich Straßenseite ein Blitzschutzgraben gezogen werden. Das Ziel der Fertigstellung Außenanlagen in diesem Jahr wird gehalten.

Gewächshäuser Bergfried: Der Bauantrag wurde im Landratsamt eingereicht. Die Ausschreibung der Gewerke Los 3 (Gewächshaus) und Los 4 (Baumeisterarbeiten) sind abgeschlossen. Die Beauftragung erfolgt derzeit. Für Los 1 (Abbruch) und Los 2 (Sicherung) wurden die Leistungen fertiggestellt, abgenommen und abgerechnet.

Willkommenscenter (Gärtnerhaus) Bergfried: Die Grundinstallation der Technischen Gewerke und die Rohbauarbeiten sind zum größten Teil fertig. Die Ausbaugewerke sind alle auf Baustelle tätig und der Baufortschritt liegt im Zeitplan.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Die Verhandlungsgespräche mit fünf Bewerbern erfolgten am 17.11.2020. Nach Auswertung der Angebote und Bewerbungen erfolgte der Vergabevorschlag für den Planer. Rang 1 belegte die ARGE ifau mit Jesko Fezer und Projektbüro aus Berlin. Der Beschluss im Bau- und Wirtschaftsausschuss erfolgte am 09.11.2020. Der kommunaler Architektenvertrag steht vor dem Abschluss.

Im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 09.12.2020 wurde die Vorlage „Errichtung einer **Funkübertragungsstelle** mit einem Stahlgitter-Antennenmast, Am Taubenhügel“ thematisiert. Die vorliegende Tektur zum Bauantrag aus 2019 beinhaltete lediglich die Verlagerung des Maststandortes in Richtung Süden, sodass die Abstandsflächen in nordöstliche und südöstliche Richtung auf dem Baugrundstück verbleiben und nicht, wie im ursprünglichen Bauantrag geplant, außerhalb des Grundstückes liegen. Alles Übrige, wie Größe, Bauweise und Nutzung, bleibt, wie im ursprünglichen Bauantrag angegeben, bestehen. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Anlagen, die der Telekommunikationsdienstleistung dienen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Pkt. 3 BauGB im Außenbereich als privilegierte Vorhaben zulässig. Herr Jakobowski stellte im Bau- und Wirtschaftsausschuss die Frage, ob die damalige Zusage des Antragstellers, dass dort keine andere Nutzung außer seinem firmeninternen Netz stattfinden wird, weiterhin bestehen bleibt. Herr Föhse sagte daraufhin, dass die Stadt eine Vereinbarung vorbereitet hatte, die zwischen dem Bauherrn und der Stadt zu unterschreiben ist. Ob ein Vollzug erfolgte, konnte er nicht beantworten. Die von Herrn Föhse in der Sitzung erwähnte Vereinbarung ist bereits am 03.02.2020 unterschrieben worden. Die TEN verpflichtet sich, nur mit Zustimmung der Stadt weitere Anbieter am Turm zuzulassen. Wir haben eine dreimonatige Frist und würden, falls so eine Anfrage käme, diese dann im Bau- und Wirtschaftsausschuss bzw. im Stadtrat vorlegen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Lockdown-Bestimmungen wird wegen des nicht mehr stattfindenden Tourismus in Saalfeld/Saale ab 17.12.2020 die **Kurbeitragsatzung** wieder ausgesetzt.

Jede Fraktion sollte zudem bis zur heutigen Stadtratssitzung Personen benennen, welche im Wahlausschuss mitarbeiten sollen. Es liegt bisher nur die Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der AfD-Fraktion vor. Ich bitte um schnellstmögliche Bereitschaftserklärungen von den anderen Stadtratsfraktionen.

Gemäß **Lockdown-Bestimmungen** hat die Stadt ihre Einrichtungen geschlossen. Zahlreiche MitarbeiterInnen wurden in Kurzarbeit geschickt. Kindergärten und Schulen in städtischer Trägerschaft sind ebenfalls geschlossen und ein Notbetrieb wurde eingerichtet.

Seit 15. Dezember gibt es neuerliche Einschränkungen in der Stadtverwaltung, die auf den am Wochenende von Bund und Ländern beschlossenen harten Lockdown zurückzuführen sind und dem Schutz der Mitarbeiter und der Be-



sucher der Stadtverwaltung Rechnung tragen. Darüber hinaus gibt es in der Verwaltung mehrere positiv getestete Personen und es befindet sich eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Quarantäne. Mit den getroffenen Maßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung unter den gegebenen Umständen aufrechterhalten werden.

Ab 15. Dezember dürfen betriebsfremde Personen Rathaus, Bürger- und Behördenhaus sowie sämtliche Außenstellen, wie u. a. Kleingeschwenda und Friedhofsverwaltung, nicht mehr persönlich aufsuchen. Die gesamte Verwaltung wird zudem vom 16.12.2020 bis zunächst 10.01.2021 auf Notbetrieb mit minimaler personeller Besetzung umgestellt.

Wichtige Absprachen der Mitarbeiter erfolgen via Telefonkonferenz. Zudem wird sämtliche interne Kommunikation auf Telefon und E-Mail umgestellt, da sich die Mitarbeiter untereinander nicht mehr begegnen sollen. Auch besteht seit vergangener Woche die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, der nur im eigenen Büro abgesetzt werden darf. Bürger können sich weiter telefonisch oder per E-Mail an die Mitarbeiter wenden. Ansprechpartner in den Abteilungen sind auf saalfeld.de (Bürger | Stadtverwaltung) einzusehen.

Der Bürgerservice kann durch Bürger in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach telefonischer Vorabgespräche (03671/598-444, -292 und -295) und Terminvereinbarung aufgesucht werden. Gleiches gilt für das Standesamt (03671/598281). Bareinzahlungen in der Stadtkasse sind im Rathaus nicht möglich.

Auch die Stadt- und Kreisbibliothek an den Standorten Markt, Gorndorf und Schmiedefeld ist ab Dienstag für den Publikumsverkehr geschlossen. Nutzer informieren sich bei Fragen u. a. zur Medienrückgabe oder Ausleihe unter 03671/598-451.

Ebenso wurde die Sondernutzung der Händler der weihnachtlich dekorierten Hütten der Adventsstube auf dem Marktplatz widerrufen.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 16. Dezember 2020

Beschluss-Nr.: 230/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stellt gemäß § 80 (3) ThürKO die Jahresrechnung 2019 fest.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	54.121.247,49 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	13.533.724,13 €
Summe Solleinnahmen	67.654.971,62 €
+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	557.180,00 €
- Abgang alte Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	- 164.773,09 €
- Abgang alte Kasseneinnahmereste	72.291,51 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	67.975.087,02 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	54.048.904,57 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	11.383.488,42 €
darin enthalten Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV	1.414.396,60 €
Summe Sollausgaben	65.432.392,99 €
+ neue Haushaltsausgaberechte Vermögenshaushalt	2.766.650,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgaberechte Vermögenshaushalt	- 244.007,38 €
- Abgang alter Kassenausgaberechte	51,41 €
Summe bereinigte Sollausgaben	67.975.087,02 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 ThürGemHV) in Höhe von 7.397.036,39 €.

In den Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 312.205 € für die neuen Ortsteile einschließlich Arnsgereuth sowie 172.717 € für die Bildungsinfrastruktur.

In den Sollausgaben ist eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 1.664.397 € enthalten, davon 16.446 € Anteil Arnsgereuth (§ 6 der Eingliederungsvereinbarung) sowie 250.000 € Bildungsinfrastruktur.

Beschluss-Nr.: 231/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Bürgermeister und der 1. Beigeordneten der Stadt/Saalfeld auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2019 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 269/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/Saale (Benutzungsordnung).

Beschluss-Nr.: 270/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 274/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den Jahresabschluss 2019 festzustellen und die Werkleitung für dieses Geschäftsjahr zu entlasten. Er beschließt weiterhin, den Jahresverlust 2019 in Höhe von 30.929,08 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr.: 275/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MSC Schwarzer Albus GmbH, Wallstraße 18, 99084 Erfurt mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof“ für das Wirtschaftsjahr 2020 zu beauftragen.

Beschluss-Nr.: 276/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den nach Verrechnung mit den Gewinnvorträgen der Jahre 2015 bis 2017 zum 31.12.2019 verbliebenen Verlust aus dem Jahr 2013 in Höhe von 17.216,70 EUR mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Beschluss-Nr.: 277/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den Verlust aus dem Jahr 2014 in Höhe von 50.228,90 EUR mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Beschluss-Nr.: 278/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, am 04.01.2021 einen anteiligen Zuschuss für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof in Höhe von 50.000,00 EUR zur Erhaltung der Liquidität auszus zahlen.

Beschluss-Nr.: 271/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ und den Lagebericht der Werkleitung zustimmend zur Kenntnis und beschließt

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und
2. dass der erzielte Jahresgewinn von 190.506,39 EUR auf neue Rechnung des Bauhofes vorzutragen ist.

Beschluss-Nr.: 272/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Werkleiter des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ auf Grundlage des Jahresabschluss- und des Jahresberichtes zum 31.12.2019 gem. § 25 (3) ThürEBV die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 273/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bavaria Treu AG aus Erfurt mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2020.



Beschluss-Nr.: 260/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt das Regionale Einzelhandelskonzept für das Städtedreieck am Saalebogen (REHK) und beauftragt die Verwaltung mit dessen Umsetzung.

Beschluss-Nr.: 257/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen.

Beschluss-Nr.: 258/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gemäß § 2 BauGB. Das 10. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 57 erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr.: 259/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 52 „Ferienhäuser am Bergfried“.

Beschluss-Nr.: 261/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale).

Beschluss-Nr.: 255/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 9-5/2015 der ehemaligen Gemeinde Saalfelder Höhe über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Waldhaus“ im Ortsteil Wittmannsgeruth.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 9. Dezember 2020

Beschluss-Nr.: B/086/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 4783/4 für ein Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten der Antragstellerin.

Beschluss-Nr.: B/092/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistung für Gebäude und Innenräume für „Neubau eines Werkhauses“ in der Beulwitzer Straße in Saalfeld/Saale an die ARGE: ifau, Jesko Fezer und Projektbüro aus Berlin, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel.

Beschluss-Nr.: B/096/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung Neubau Gewächshaus im Bergfried-Park, Saalfeld/Saale - Los 03: Gewächshaus an die Firma Kräss GlasCon GmbH aus Neu-Ulm in Höhe von 134.451,46 € (brutto).

Beschluss-Nr.: B/095/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistung für den Neubau einer Löschwasserzisterne und die Gestaltung des Dorfplatzes in Saalfeld/Saale, OT Volkmannsdorf an die Ing.-Gesellschaft wbu mbH, Saalfeld/Saale zum Preis von 33.372,63 € Brutto.

Beschluss-Nr.: B/084/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Neubau von sechs Balkonanlagen mit 27 Einzelbalkonen am Mehrfamilienwohnhaus, Grobstraße, Fl.-Nr. 3820/12“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/078/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung auf Freifläche, Reschwitz, Fl.-Nr. 2-75/1“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/085/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Tektur: Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Stahlgitter-Antennenmast, Am Taubenhügel, Fl.-Nr. 2808/10“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/081/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Erweiterung Verwaltungsbau/Anbau Paternosterregallager, Am Cröstener Weg, Fl.-Nr. 4700/91“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/082/2020 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Nach Werbeanlagensatzung: Errichtung von zwei unbeleuchteten Werbetafeln, Schloßstraße, Fl.-Nr. 846/17“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/083/2020 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung von zwei unbeleuchteten Werbetafeln, Schloßstraße, Fl.-Nr. 846/17“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/089/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Errichtung Wohnhaus, Friedensstraße, Fl.-Nr. 994/2“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/090/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung Wohnhaus, Friedensstraße, Fl.-Nr. 994/2“ in Saalfeld/Saale.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 28. Januar 2021, findet um 18:00 Uhr im Bürgersaal in Reichmannsdorf, Goldgräberstraße 93, OT Reichmannsdorf, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 03.12.2020, öffentlicher Teil
3. Informationen der Ortsteilbürgermeisterin
4. Information zu den aktuellen Zahlen für die Ortsteilzuwendungen 2021 und Beantragung
5. Diskussion und Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung am Sportplatz Reichmannsdorf B281 (Wintertouristen)
6. Diskussion und Antrag Kauf einer Telefonzelle als Buchleihstation
7. Bürgerfragestunde
8. aktuelle Stunde/Anfragen an die Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

gez. Antje Büchner
Ortsteilbürgermeisterin

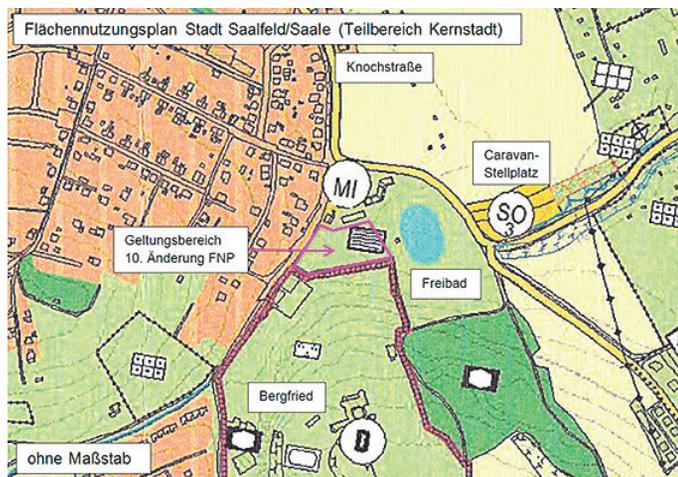


Flächennutzungsplan der Stadt Saalfeld/Saale

10. Änderung – Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 die Einleitung des 10. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beschlussnummer lautet 258/2020, der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“. Die betroffene Fläche wird bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“ dargestellt. Das Ziel der Änderung besteht somit in der Darstellung der markierten Flächen als Sondergebiet für den Fremdenverkehr, um eine entsprechende Bebauungsplanung zur Errichtung von Ferienhäusern zu ermöglichen.



Saalfeld/Saale, den 21.01.2021

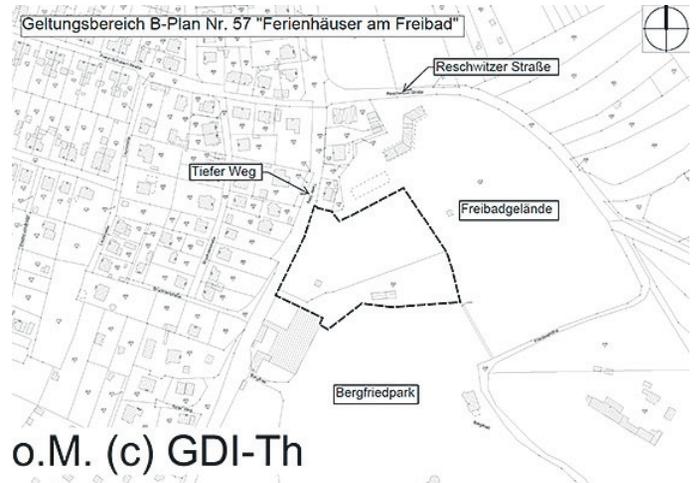

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 unter der Beschlussnummer 257/2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 57 „Ferienhäuser am Bergfried“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 1,1 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Ferienhauseanlage.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



o.M. (c) GDI-Th

Saalfeld, den 21.01.2021


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

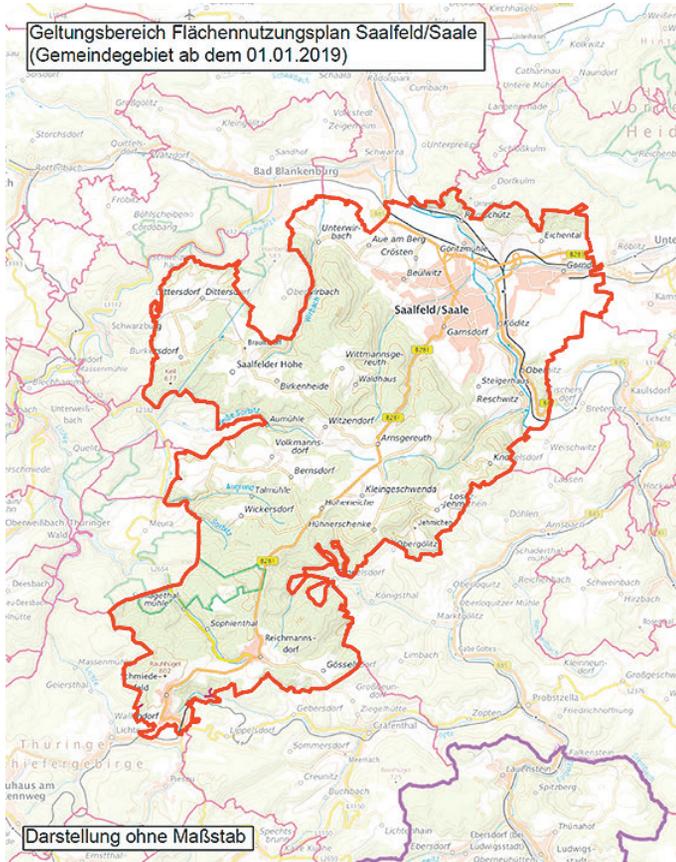
Flächennutzungsplan der Stadt Saalfeld/Saale

Neuaufstellung für das Gemeindegebiet ab dem 01.01.2019 – Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

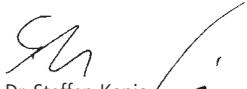
Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 die Einleitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale für das Gemeindegebiet ab dem 01.01.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beschlussnummer lautet 005/2020, der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund der Eingemeindungen von Wittgendorf und der Saalfelder Höhe am 06.07.2018 sowie von Reichmannsdorf und Schmiedefeld am 01.01.2019 hat sich das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mehr als verdoppelt. Der im Jahr 2015 genehmigte Flächennutzungsplan schließt hingegen nur den Bereich der Kernstadt sowie die bis dahin eingemeindeten Ortsteile in seinen Geltungsbereich ein. Dem erheblichen Zuwachs an Fläche und Ortsteilen soll mit einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) angemessen Rechnung getragen werden. Sowohl der aktuelle FNP der Stadt Saalfeld/Saale, als auch der 2004 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Saalfelder Höhe dienen dabei als Grundlage der Fortschreibung und Aktualisierung der Planinhalte.

Für die Teile des Saalfelder Gemeindegebietes, für die bislang kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan existiert hat (Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittgendorf), erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplans.



Saalfeld/Saale, den 21.01.2021


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 – Stadt Saalfeld/Saale

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2021 werden in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide fällig und sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen zum

15.02.2021, 17.05.2021, 16.08.2021 und 15.11.2021

unter Angabe Ihrer Finanzadresse auf ein Konto der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale zu überweisen.

Soweit der Stadtverwaltung die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierzu erhalten Sie in der Steuerabteilung im Rathaus Zimmer 1.11/1.12 bzw. können die Formulare im Internet unter www.saalfeld.de heruntergeladen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2021 für die Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 16. April 2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v. H. und der Grundsteuer B auf 402 v. H. ab dem Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 gelten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die festgesetzten Abgabensätze nach den Sätzen des Vorjahres weiter. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S.3096), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt durch Steuerbescheid veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen, für das Jahr 2021 zum

15.02.2021, 17.05.2021, 16.08.2021 und 15.11.2021
auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Soweit der Stadtverwaltung die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 17.12.2020, erfolgt die Veröffentlichung der

- Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2021

Gemäß § 22 (2) ThürGGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



NACHRUF

Am 9. Dezember 2020 verstarb unser
ehemaliger Mitarbeiter

Manfred Sklenska

im Alter von 69 Jahren.

Gefühle der Wertschätzung und des Dankes verbinden uns mit dem Verstorbenen, der von 1991 bis 2015 als Straßenbauer im städtischen Bauhof tätig war. Wir werden Manfred Sklenska ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania	Marco Schlegel	Hanjörg Bock
Bürgermeister	Leiter Bauhof	Personalrat

defeld die Möglichkeit für Trauungen. Dort wurde 2020 insgesamt drei Mal der Bund fürs Leben geschmiedet.

Etwas weniger erfreulich gestaltet sich der Blick auf die Sterbefälle im Jahr 2020. So weist die Statistik für das vergangene Jahr einen negativen Wert auf. So stehen den 196 Geburten insgesamt 389 Sterbefälle gegenüber.



Städtedreieck am Saalebogen Gute Zusammenarbeit trotz Kontaktbeschränkungen

Die Corona-Pandemie hat auch die Zusammenarbeit der drei Städte 2020 überschattet. Wichtige, identitätsstiftende Veranstaltungen mussten abgesagt werden, darunter das Rudolstadt-Festival, das Vogelschießen und auch der Neujahrsempfang 2021. Dennoch haben die Kontaktbeschränkungen die Zusammenarbeit auch gefestigt. So haben sich die drei Städte vorbildlich abgestimmt und weitgehend identische Regelungen erlassen.



Foto: LEG J

Der Einstieg in das Jahr 2020 verlief durchaus vielversprechend. Das Highlight zum Jahresbeginn 2020 war wieder einmal der gemeinsame Neujahrsempfang, der am 10.01.2020, wie in den Jahren zuvor, in der Stadthalle Bad Blankenburg veranstaltet wurde. Wieder nahmen mehr als 500 Gäste aus Bürgerschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung teil, um Kontakte zu pflegen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Festansprache 2020 hielt Diplom-Ökonom Stefan Reindl, Sprecher des Vorstandes der Thüringer Energie AG, der über Energiewende und Nachhaltigkeit sprach. Er ist sich sicher, Deutschland insgesamt, genau wie jede einzelne Region, kann Vorbildfunktion im Bereich Energie erlangen.

Zentrales Projekt des Städteverbundes in den Jahren 2020/21 ist die Erstellung eines gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzeptes. Seit Jahren arbeiten die Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg als Städtekooperation zusammen. Doch das 1996 erstellte Entwicklungskonzept ist in die Jahre gekommen. Nicht unberechtigt wurde daher seitens der Kommunalpolitik die Überarbeitung der Kooperationsgrundlage gefordert, denn heute steht die Region natürlich vor anderen Aufgaben und Herausforderungen durch den demographischen Wandel, die Digitalisierung oder die energetische Erneuerung

Termine, Tipps und Informationen

Mia und Emil sind die beliebtesten Vornamen 2020

Insgesamt darf sich die Stadt Saalfeld/Saale für 2020 über 196 Neubürger freuen. So erblickten in der Jahresfrist 115 Mädchen und 81 Jungen in der Feengrottenstadt das Licht der Welt.

Bei der Wahl der Vornamen hat das Saalfelder Standesamt nun die Rangliste der beliebtesten Vornamen für das Jahr 2020 ermittelt. So erhielten insgesamt 14 Mädchen den Vornamen Mia, gefolgt von Emilia mit elf Kindern auf Platz zwei und Hanna mit neun Kindern auf Platz drei.

Bei den Jungennamen konnte sich 2020 der Name Emil, den insgesamt 17 Jungen erhielten, knapp vor Paul mit 16 Kindern durchsetzen. Auf Rang drei der beliebtesten Jungennamen folgt mit elf Kindern in diesem Jahr der Name Oskar.

Auch im Bereich der zweiten Vornamen gibt es für das Jahr 2020 eine klare Rangliste, wenigstens für die geborenen Mädchen. Hier nimmt Marie (zehn Mal) den ersten Platz ein, gefolgt von Sophie (neun) und Ida (vier). Bei den Jungen liegt das Feld der Namen deutlich enger zusammen. Hier teilen sich Fritz und Kurt mit jeweils vier Nennungen den ersten Platz, gefolgt von Anton, Elias, Emil, Joachim, Oskar und Philipp mit jeweils drei Nennungen.

Neben der Vornamensstatistik veröffentlichte das Saalfelder Standesamt auch die Zahlen der Eheschließungen für das Jahr 2020. So gaben sich insgesamt 180 Paare in der Saalestadt das Ja-Wort. Davon wurden 133 Paare im Saalfelder Rathaus getraut. Als Außenstandort erfreuen sich auch die Saalfelder Feengrotten wieder großer Beliebtheit. Dort gaben sich insgesamt 44 Paare das Ja-Wort. Neben den Feengrotten bietet auch die Morassina-Grotte in Schmiede-



REGIONALANALYSE UND SWOT-ANALYSE FÜR DAS STÄDTEDREIECK AM SAALEBOGEN

Zwischenbericht im Rahmen der Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes zur Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation

Grafik: IPU

als vor knapp 25 Jahren. Und natürlich hat sich auch, aufgrund von zahlreichen Eingemeindungen, der räumliche Zuschnitt des Städtedreiecks verändert. Höchste Zeit also, die inhaltlichen Grundlagen der Kooperation zu aktualisieren. Nach einem langen und intensiven Abstimmungsprozess mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, das Fördermittel der Regionalentwicklung bereitstellt, konnte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 31.03.2020 eine Zuwendung von 95.000 Euro bewilligen.

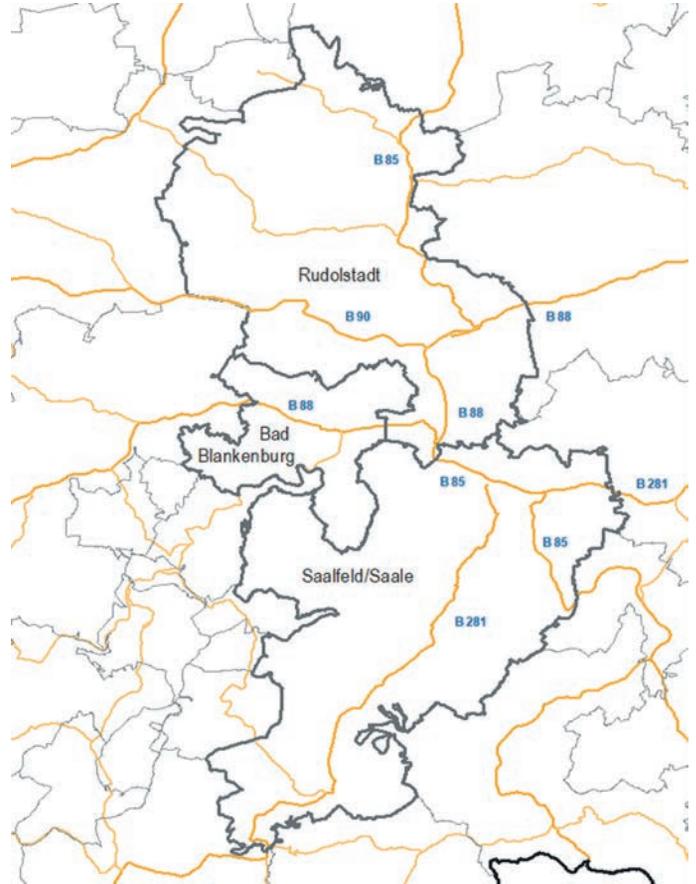
Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens, wurde das Büro IPU aus Erfurt, zusammen mit dem Büro Planwerk aus Nürnberg im Juni beauftragt, das Regionale Entwicklungskonzept zu erstellen.

Bis Ende November 2020 konnte die Regionsanalyse erarbeitet sowie die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Region dargestellt werden. Mit diesem Arbeitsstand ist es an der Zeit, die Fachebene und erstmals die Öffentlichkeit intensiv in die Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes, im Rahmen eines umfangreichen, coronabedingt digital durchzuführenden Beteiligungsprozesses, einzubinden. Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Dezember 2020. Weitere schließen sich ab Ende Februar und ab Ende April, zum jeweils bis dahin erlangten Arbeitsstand an. Trotz der coronabedingten zeitlichen Verzögerungen soll das Konzept im IV. Quartal 2021 abgeschlossen und anschließend sowohl im Gemeinsamen Ausschuss als auch in den Stadtratssitzungen vorgestellt und beschlossen werden.

Der Städteverbund beabsichtigt im kommenden Jahr eine gemeinsame Radverkehrskonzeption erarbeiten zu lassen. Ziel ist es, den Handlungsbedarf am vorhandenen Radwegenetz und den zugehörigen Infrastrukturen zu ermitteln sowie darauf aufbauend Strategien und Wege aufzuzeigen, um insbesondere für den Alltagsradverkehr attraktiver zu werden. Dazu erfolgte, auf Anregung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) im März 2020 eine Bedarfsanmeldung zur Förderung des gemeinsamen Radverkehrskonzeptes. Nach dem Vorliegen der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI), erhielt der Städteverbund im Oktober 2020 die Information, dass das Fördervorhaben im kommenden Jahr Berücksichtigung finden wird. Gemeinsam mit der LEG wird der Förderantrag bis Ende 2020 erarbeitet und bis zum 15.01.2021 beim Fördermittelgeber eingereicht.

Fortschritte konnten auch bei regional bedeutenden Straßenbauvorhaben erzielt werden, die Gegenstand von regelmäßigen Besprechungen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) und dem Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) sind. In den letzten beiden Treffen am 18.11.2020 und am 02.12.2020, unter Teilnahme von Frau Staatssekretärin Karawanskij, wurde mitgeteilt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 281 im Bereich Könnitz seit Mai 2020 vorliegt ist und mit dem Bau dieses Abschnitts 2023 begonnen werden soll. Zudem liegt auch der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 85/88 im Bereich RU-Nordost vor. Mit dem Bau dieses Abschnittes soll Ende 2022 begonnen werden.

In einer öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses im kommenden Frühjahr wollen die Bürgermeister gemeinsam mit den Vertretern des TMIL und des TLBV über den Ablauf der Planungsverfahren und die Verfahrensstände zu den einzelnen Straßenbauvorhaben im und rund um das Städtedreieck be-



Grafik: Datenbasis des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation sowie des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.

richten. Insbesondere sollen auch die Ausbau-Varianten zu den Abschnitten B 85/88 Rudolstadt-Saaldamm und B 85/88 Rudolstadt-Schwarza-Saalfeld vorgestellt werden.

Nach intensiven Abstimmungen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) konnte weiterhin erreicht werden, dass die drei Bürgermeister aus dem Städteverbund sowie Herr Bürgermeister Schönfeld, Stadt Kahla, künftig an den Arbeitsgruppensitzungen zum Thema „IC-Knoten Ostthüringen“ teilnehmen werden, um die Interessen der Region zu vertreten. Von besonderer Bedeutung sind wie immer gemeinsame Veranstaltungen im Städteverbund. 2020 jedoch war ein Jahr mit besonderen Herausforderungen für öffentliche Veranstaltungen und Aktionen. Umso erfreulicher war daher die erfolgreiche Durchführung der „InKontakt“-Messe:

„InKontakt“ mit Kontaktbeschränkungen? Wie das zusammenpasst zeigten die Veranstalter, unter der Federführung der WIFAG, in diesem Jahr. Die bewährte Messe, um Fachkräfte in der Region zu halten oder in die Region zu holen,



Foto: LEG J



fand am 12./13.09.2020 in der Stadthalle in Bad Blankenburg statt. Über 70 Aussteller aus öffentlichem Dienst, freier Wirtschaft sowie soziale Träger und regionale Bildungseinrichtungen zeigten ihre Möglichkeiten für Praktika, Lehre und Studium. An den beiden Tagen fanden zudem neun Workshops zu Themen wie „Souveränes Auftreten bei Vorstellungsgesprächen“, „Selbstständig im Network Marketing“ oder „Studieren an der Technischen Universität Ilmenau“ statt. Im ME-Truck vor der Stadthalle konnte man sich zudem auf zwei Etagen über Ausbildungsmöglichkeiten in der Metall- und Elektrobranche informieren.

Festgehalten wurde an der Durchführung des Eisen-Gießen-Events im Juli 2022 auf dem Markt- platz in Saalfeld. Wie bereits mehrfach berichtet, wird der in Rudolstadt wohnende Karol Kerrane zusammen mit den renommierten Künstlern aus den USA, Rian Kerrane, Tobias Flores und Tamsie Ringler, und unter Einbeziehung von Bildung, Industrie und Kultur aus der Region öffentlich Eisen gießen. Seit Mitte 2019 laufen die Vorbereitungen für diese Veranstaltung.



Fotos: Karol Kerrane

Gesteuert wird die Kooperation der drei Städte durch den Rat der Bürgermeister. 2020 fanden insgesamt sieben Sitzungen dieses Gremiums statt, zuletzt am 03.11.2020, in denen anstehende Probleme besprochen und anschließend Entscheidungen zum weiteren Vorgehen getroffen wurden. Die Sitzungen wurden vom Regionalmanagement, das durch die LEG Thüringen auch 2020 in bewährter Weise betrieben wurde, vor- und nachbereitet, sodass fundierte Entscheidungen über gemeinsame Aktivitäten zügig ermöglicht wurden.

In der Sitzung am 26.08.2020 wurde der langjährige Regionalmanager Dr. Reinhard Scholland von den drei Bürgermeistern mit großem Dank für die gute



Foto: LEG J

und stets fruchtbare Zusammenarbeit in seinen wohl verdienten Ruhestand verabschiedet. Die Aufgaben im Rahmen des Regionalmanagements seitens der LEG nimmt seit Oktober 2020 Jana Feustel wahr.

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert indes auch die Einbeziehung der Kommunalpolitik. So haben die drei Bürgermeister regelmäßig in den Stadtratsitzungen über Kooperationsaktivitäten informiert. Formell ist der Gemeinsame Ausschuss das kommunalpolitische Kommunikations- und Diskussionsgremium im Städteverbund. 2020 konnte dieses Gremium lediglich im Mai im Technischen Rathaus in Saalfeld zusammenkommen. In der Sitzung ließ sich das Gremium von den drei Bürgermeistern über aktuelle gemeinsame Aktivitäten informieren. Die geplante Sitzung im Herbst musste coronabedingt abgesagt werden. Es wird angestrebt, die Sitzung sobald als möglich nachzuholen.

Trödelmarkttermine Saalfeld 2021

Sofern es die Verordnungen der Behörden zu den jeweiligen Zeitpunkten zulassen, sind nachfolgende Termine geplant.

Alle Trödelmärkte finden jeweils Sonnabend auf dem Festplatz am Weidig in 07318 Saalfeld statt.

3.April 2021 (Ostersonnabend)

7.August 2021

4.September 2021

16.Oktober 2021

!!! Achtung neue Marktzeiten ab 2021 !!!

Marktzeit jeweils von 13.00 – ca.18.00 Uhr

Lfd. Meter = 3,00 Euro / Kfz am Stand frei.

Kinder bis 12 Jahre gratis, soweit Stellplätze frei.

Ausreichend kostenlose Parkplätze und Stellplätze vorhanden.

Anfragen & Anmeldung:

Hanjörg Bock

Handy: 0157 / 35 80 80 84

E-Mail: Habock@web.de



Der Veranstalter ist am Veranstaltungstag neben dem Imbiss an der Platzzufahrt rechte Seite oder unter der o.g. Telefonnummer zu erreichen. Die umseitige Marktordnung ist für die Mitwirkenden und Besucher bindend.

Änderungen vorbehalten.

Marktordnung Trödelmarkt Saalfeld / Festplatz am Weidig

1. Eine Auffahrt auf den Platz vor 11.00 Uhr am VA-Tag ist generell verboten. Zu widerhandlung hat den Ausschluss vom Marktgeschehen zur Folge. Bitte um Beachtung !!!
2. Die Teilnehmer können am Veranstaltungstag nach 11.00 Uhr bei Anwesenheit des Veranstalters mit dem Aufbau beginnen. Der Aufbau muss bis 13.00 Uhr beendet sein. Die KFZ können hinter dem Stand abgestellt werden. In Ausnahmefällen kann mit dem Auto unter Beachtung eines starken Fußgängerverkehrs das Marktgelände nach VA – Beginn befahren werden.
3. Die Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen besonderen und bestimmten Standplatz.
4. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem Charakter eines Trödelmarktes entsprechen. Die angebotene Ware muss Eigentum des Verkäufers sein.
5. Vom Verkauf ausgeschlossen sind folgende Angebote: Industrielle Neuware, Waffen, Munition, Hehler Ware, Kriegsspielzeug, Lebensmittel und Getränke (außer Vertrag), Plagiate (gefälschte Markenartikel), Dienstleistungen, Medikamente, Pornografie, selbsthergestellte Kosmetika, jugendgefährdende Schriften, Raubkopien, eigenkopierte DVDs, CDs u. Kassetten und indizierte Medien. Es besteht ein Handelsverbot für Elfenbeinprodukte (auch als Aufsatz) nach § 20 BnStG, ebenso das absolute Verbot des Handels mit Tieren und Produkten, die im Anhang des WWA aufgeführt sind. Das Ausstellen, Verkaufen und Tauschen von Gegenständen, die Kennzeichen ehem. NS Organisationen und verbotener Organisationen aufweisen, ist untersagt.
6. Das Hausrecht hat der Veranstalter. Den Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Er ist auch berechtigt, ein Teilnahmeverbot bei Verstößen gegen die Marktordnung auszusprechen.
7. Kinder bis 12 Jahren erhalten eine Standfläche von bis zu 2 Metern kostenlos zugewiesen, soweit Stellflächen vorhanden sind und ausschließlich kindergerechte Ware (Comics, Puppen, Spielzeug, etc.) angeboten wird.
8. Der Veranstalter haftet nur für Personen- und Sachschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann; nicht aber für Ware der Aussteller, weder bei Beschädigung noch Abhandenkommen. (z.B.: Diebstahl) Es sind die gesetzlichen, arbeitsrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten.
9. Hunde dürfen auf dem Gelände nur angeleint mitgeführt werden.
10. Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Drucksachen muss beim Veranstalter angefragt und genehmigt werden. Ohne Anfrage verboten.
11. Angefallener Müll ist durch den Standnutzer wieder mitzunehmen. Die benutzte Standfläche ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.
12. Bei anhaltenden Starkregen & Sturm fällt der Markt ersatzlos aus. Etwaige entstandene Kosten werden nicht erstattet. Keine Haftung und Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter für Termine die nicht stattfinden.

Stand: November 2020 / Der Veranstalter



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 17.12.2020

Beschluss Nr. P 18/2020
Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 19.11.2020
Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.11.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 126/2020 1. Ergänzung
1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrsatzung - RuFeuS) vom 25.07.2013
Der Stadtrat beschließt die überarbeitete 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrsatzung - RuFeuS) vom 25.07.2013.

Beschluss Nr. 127/2020 1. Ergänzung
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für die anspruchsberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung - RuFeuEntschS) vom 17.04.2018
Der Stadtrat beschließt die überarbeitete 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für die anspruchsberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung - RuFeuEntschS) vom 17.04.2018.

Beschluss Nr. 208/2020
Regionales Einzelhandelskonzept für das Städtedreieck am Saalebogen – Beschluss des Konzepts
Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt das Regionale Einzelhandelskonzept für das Städtedreieck am Saalebogen (REHK) und beauftragt die Verwaltung mit dessen Umsetzung.

Beschluss Nr. 210/2020
Bebauungsplan Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt im Verfahren gemäß §§ 13a und b BauGB – Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt Folgendes:

1. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den im Innenbereich gelegenen östlichen Teil und nach § 13b BauGB für den im Außenbereich gelegenen westlichen Teil des Plangebietes aufgestellt. Die Abgrenzung ist in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.
2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander können die Anregungen zu den Punkten 10.8.1.4 und 14.2 nur teilweise berücksichtigt und zu den Punkten 10.1, 10.2, 10.3, 10.6.2, 10.6.4.2, 10.8.2, 10.8.3, 11.2, 12.2, 13.2 und 20.1 bis 20.4 des Abwägungsvorschlages vom 27.11.2020 nicht berücksichtigt werden.
3. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.4 wird entsprechend den im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 04.12.2020 gebilligt.

5. Der Bebauungsplan Nr. 4.4 wird mit den eingearbeiteten Ergänzungen bzw. Änderungen in der Fassung vom 04.12.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss Nr. 223/2020
Erarbeitung einer konzeptionellen Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Brückenkonstruktion über die Schwarza

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis 30.06.2021 eine konzeptionelle Machbarkeitsstudie zwecks Errichtung einer Brückenkonstruktion über die Schwarza, auf Höhe des Gemeindetals, zu erarbeiten. In dieser Studie soll neben der verkehrlichen Anbindung von / zur B 88 die Einrichtung eines Parkplatzes berücksichtigt – und das Gesamtvorhaben durch eine Kostenschätzung finanziell unterlegt werden.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.09.2020

Beschluss Nr. 128/2020
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Anbringen einer Fassadenwerbung“; Baugrundstück: Vorwerksgasse 4a, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1328/373

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anbringen einer Fassadenwerbung (Schriftzug) „AOK Plus Gesundheit in besten Händen““; Baugrundstück: Vorwerksgasse 4a, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1328/373 sowie zur beantragten Abweichung nach § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Werbeanlagensatzung; hier § 4 Abs. 1 RuWerbeAnlS (Werbeanlagen innerhalb der Schutzzone I „Sanierungsgebiet Rudolstadt“ dürfen eine maximale Größe von 0,60 m² nicht überschreiten) für die Anbringung einer Flachwerbung im Bräusbereich des 1. Obergeschosses.

Beschluss Nr. 129/2020
Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. des § 88 ThürBO

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 759/312
Die Stadt Rudolstadt stimmt einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. des § 88 ThürBO (hier: § 6 Abs. 8 RuGestSAR) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 759/312 zu.

Beschluss Nr. 130/2020
Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Umnutzung bestehendes Wochenendhaus zum Wohnhaus“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 9, Flurstück 816
Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umnutzung bestehendes Wochenendhaus zum Wohnhaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 9, Flurstück 816.

Beschluss Nr. 133/2020
Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Terrassenüberdachung“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstück 1246/87
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Terrassenüberdachung“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 Abs. 2 ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstück 1246/87.

**Beschluss Nr. 137/2020**

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Anbau an Bestandsgebäude zur Wohnraumgewinnung“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flurstück 1069/627

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anbau an Bestandsgebäude zur Wohnraumgewinnung“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 Abs. 2 ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) auf dem Baugrundstück Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flurstück 1069/627.

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 02.11.2020

Beschluss Nr. 172/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Sammelhinweistafel freistehend“; Baugrundstück: Marktstraße 1, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 641/5

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sammelhinweistafel freistehend“; Baugrundstück: Marktstraße 1, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 641/5 sowie zu den beantragten Abweichungen nach § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Werbeanlagensatzung; hier § 3 Abs. 2 RuWerbeAnIS (eine Flachwerbung und ein Werbeausleger pro Gewerbebetrieb) freistehende Werbeanlage; sowie § 4 Abs. 1 Pkt. 1 RuWerbeAnIS (Werbeanlagen innerhalb der Schutzzone I „Sanierungsgebiet Rudolstadt“ dürfen eine maximale Größe von 0,60 m² nicht überschreiten) in der Größe von 2,25 m².

Beschluss Nr. 173/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Erneuerung der vorhandenen Werbeanlage an der Südseite des Gebäudes Mauerstraße 15“; Baugrundstück: Mauerstraße 15, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 410/1

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Erneuerung der vorhandenen Werbeanlage an der Südseite des Gebäudes Mauerstraße 15“; Baugrundstück: Mauerstraße 15, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 410/1 sowie zu den beantragten Abweichungen nach § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Werbeanlagensatzung; hier § 3 Abs. 2 RuWerbeAnIS (nur eine Flachwerbung pro Gewerbebetrieb) zweite Flachwerbung für den Gewerbebetrieb; sowie § 4 Abs. 1 RuWerbeAnIS (Werbeanlagen innerhalb der Schutzzone I „Sanierungsgebiet Rudolstadt“ dürfen eine maximale Größe von 0,60 m² nicht überschreiten) in der Größe von 1,50 m² und § 3 Abs. 3 Pkt. 4 RuWerbeAnIS (Werbeanlagen im Erdgeschossbereich) Anbringung im 1. OG und § 3 Abs. 3 Pkt. 10 RuWerbeAnIS (keine Anbringung an Giebeln) an der südlichen Giebelwand.

Beschluss Nr. 175/2020

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung von 7 Einfamilienhäusern“ (Vorbescheid) Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 17, Flurstück 1099/2

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung von 7 Einfamilienhäusern“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 17, Flurstück 1099/2.

Beschluss Nr. 181/2020

Festsetzung der östlichen Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) im Zuge der Kreisstraße 124 für die Stadt Rudolstadt, OT Schwarza

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze – Anfang, im Zuge der Kreisstraße 124 in Richtung Zeigerheim, in Höhe der Einmündung Beginn der Eckausrundung der Zufahrt zu Norma links der Fahrbahn in Stationierungsrichtung von der B85/B88 kommend. Dies entspricht den Enden der Ausrundungen der Anbindung Schwarzbürger Straße im Einmündungsbereich an die Herbert-Stauch-Straße B85/B88.

	von Netzknoten	nach Netzknoten	Station
Neue OD-Grenze OD (Anfang)	5333066	5233007	0,069

Beschluss Nr. 182/2020

Festsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) im Zuge der Kreisstraße 11 für die Stadt Rudolstadt, OT Breitenheerda

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze – Ende, im Zuge der Kreisstraße 11 in Richtung Breitenheerda, in Höhe der Einmündung Ende Eckausrundung der letzten Grundstückszufahrt links der Fahrbahn, Haus Nr. 11 Tännichsweg.

	von Netzknoten	nach Netzknoten	Station
Neue OD-Grenze OD (Ende)	5233021	5233022	0,193

Beschluss Nr. 183/2020

Festsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) im Zuge der Kreisstraße 16 für die Stadt Rudolstadt, OT Eschdorf

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze – Ende, im Zuge der Kreisstraße 16 in Richtung Eschdorf, in Höhe der Einmündung Ende Eckausrundung des Feldweges rechts der Fahrbahn und der Zufahrt zum Rastplatz hinter dem Turm auf Höhe der Ortstafel in Stationierungsrichtung zur L1050 fahrend.

	von Netzknoten	nach Netzknoten	Station
Neue OD-Grenze OD (Ende)	5233020	5233019	0,159

– Ende des amtlichen Teil –

Hinweis in eigener Sache

ZENTRALER RECHNUNGSEINGANG DER STADT RUDOLSTADT

Die Stadt Rudolstadt startete mit Beginn des Jahres die elektronische Rechnungsbearbeitung. Wir sind seitens des Gesetzgebers verpflichtet, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und elektronisch weiterzuverarbeiten. In diesem Kontext haben wir uns entschieden, den gesamten Rechnungseingang in der Verwaltung digital abzubilden. Das heißt, dass wir auch postalisch verschickte Rechnungen künftig digital erfassen und verarbeiten. Dafür benötigt es verschiedene Mindestanforderungen an die verschickten Rechnungen.



Alle Informationen erhalten Sie unter:

<http://rechnung.rudolstadt.de>

Stadt Rudolstadt
jetzt im
Social Media.

www.facebook.com/StadRudolstadt

www.instagram.com/StadRudolstadt



Rudolstadt.



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Aufhebung

der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19(I) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg vom 20.09.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 13.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur Aufhebung

der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19(I) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Blankenburg vom 20.09.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 13.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), § 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	316 v.H.
Grundsteuer B	420 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.01.2021

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Aufwands- entschädigungen und die Erstattung des Verdienstauffalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), §14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 13 vom 29.11.2019) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. Nr. 25 vom 29. Oktober 2020) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen.



**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Personenkreis**

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg und Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen erhalten
 - a. Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
 - b. Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
 - c. Die Zugführer
 - d. Der Leiter der Jugendfeuerwehr
 - e. Die Jugendgruppenleiter
 - f. Der Gerätewart
 - g. Der Gerätewart für Atemschutztechnik
 - h. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung
 - i. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - j. Der Verantwortliche für die statistische Datenerfassung
 - k. Der Sicherheitsbeauftragte
 - l. Die Ausbilder mit Aufgaben, welche mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
 - m. Die Vertreter der Einsatzabteilungen

**§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 4 ThürFwEntschVO in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Die Auszahlungshöhe ist in der Anlage 1 festgeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach den Vorgaben des § 5 ThürFwEntschVO. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (3) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) Die Auszahlung für die Ausbilder richtet sich nach den erteilten Unterrichtsstunden, welche durch einen Dienstplan und die Unterschrift des Stadtbrandmeisters zu bestätigen sind.

**§ 4
Besondere Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag.
- (2) Für die Teilnahme an Gesamtausbildungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg 5,00 Euro pro Tag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den monatlichen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Schulungsplan.
- (3) Für die Teilnahme an den Stadtwettkämpfen werden an die Mannschaftsmitglieder 5,00 Euro pro Tag ausgezahlt.
- (4) Auf Antrag werden entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (5) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten eingesetzte Mitglieder 10,00 €/h.

**§ 5
Erstattung des Verdienstaustfalls**

- (1) Private Arbeitgeber erhalten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG auf Antrag das für den Freistellungszeitraum eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt, den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen.
- (2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstaustfall. Der Verdienstaustfall wird bis zu einer Höhe von 160,00 Euro pro Tag erstattet.

**§ 6
Ruhens der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist

(§ 7 ThürFwEntschVO).

**§ 7
Status- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstaustfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 27.10.2009 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstaustfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 27.03.2019 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 15.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Gültig ab dem 01.12.2019

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer Bad Blankenburg	160,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer Bad Blankenburg	80,00 €
5.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
7.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
8.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
9.	Zugführer	60,00 €
10.	Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 €



11.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
12.	Gerätewart	70,00 €
13.	Atemschutzgerätewart	70,00 €
14.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
15.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
16.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
17.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
18.	Ausbilder je Unterrichtsstunde	17,00 €
19.	Vertreter der Einsatzabteilung	10,00 €

Gültig ab dem 01.11.2020

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
5.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
7.	Zugführer	40,00 €
8.	Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 €
9.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
10.	Gerätewart	60,00 €
11.	Atemschutzgerätewart	60,00 €
12.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
13.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
14.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
15.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
16.	Ausbilder je Unterrichtsstunde	17,00 €
17.	Vertreter der Einsatzabteilung	10,00 €

Aktuell eingeschränkte Öffnungs- und Sprechzeiten

Die Stadtverwaltung in Bad Blankenburg kann nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu den Sprechzeiten persönlich aufgesucht werden. Im Vorfeld ist hierfür telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Ihre Anliegen können Sie auch per E-Mail oder telefonisch an die Stadtverwaltung richten.

Das Einwohnermeldeamt ist für den Publikumsverkehr geschlossen und kann nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen nach einer telefonischen Voranmeldung (unter 036741/3735) aufgesucht werden!

Beim Betreten des Rathauses gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten: Telefonzentrale: 036741/37-0, E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de

NACHRUF

Im Jahr 2020 haben uns mit

Dorothee Rotter

Gisela Prang

Rolf-Peter Hermann Ose

drei engagierte ehemalige Stadträte und engagierte Bürger der Stadt Bad Blankenburg für immer verlassen. Ihr unermüdliches Streben nach Lösungen für die neuen Herausforderungen unserer Zeit sollte uns als Vorbild dienen. Wir werden ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren und noch viele der vorbereiteten Projekte umsetzen.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Mike George
Bürgermeister

Norman Janca
Stadtratsvorsitzender

Stellenausschreibung

Bundesfreiwilligendienst Bauhof/Grünflächenbereich

Die Stadtverwaltung Bad Blankenburg bietet für den Bauhof und Grünflächenbereich Bundesfreiwilligendienst an. Ein Beginn ist von März bis Juni 2021 möglich. Im Bundesfreiwilligendienst engagieren Sie sich für das Allgemeinwohl. Der Bauhof und Grünflächenbereich der Stadt Bad Blankenburg ist eine anerkannte Einsatzstelle mit vielfältigen und interessanten Aufgaben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.bad-blankenburg.de
- www.bundesfreiwilligendienst.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31.01.2021 vorzugsweise per E-Mail an:

bewerbungen@bad-blankenburg.de

oder postalisch an

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Bürgermeister Mike George
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Sofern kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist, werden Bewerbungen 6 Monate im Hauptamt der Stadtverwaltung aufbewahrt.

Nach Verstreichen der Frist werden die eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Bad Blankenburg, den 12.01.2021

gez. Mike George
Bürgermeister

BILANZ 2020

AUS DEM STÄDTEDREIECK
AM SAALEBOGEN

DREIKLANG SAALFELD
RUDOLSTADT
BAD BLANKENBURG



Gemeinsamer Neujahrsempfang noch ohne Abstandsregeln am 10.01.2020

Gute Zusammenarbeit trotz Kontaktbeschränkungen

- ▶ **Highlight zum Jahresbeginn 2020**
Gemeinsamer Neujahrsempfang am 10.01.2020 mit einer Festrede über Energiewende und Nachhaltigkeit
- ▶ **Zentrales Projekt des Städteverbundes in den Jahren 2020/21**
Erstellung eines gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzeptes unter Einbindung der städtischen Fachbereiche und der Öffentlichkeit – corona-bedingt unter Nutzung der digitalen Beteiligungsplattform „Mitmachen“
- ▶ **Weichenstellung für ein Gemeinsames Radverkehrskonzept**
- ▶ **Arbeitsgespräch mit Frau Staatssekretärin Karawanskij**
Wichtige Fortschritte bei den regional bedeutenden Straßenbauvorhaben erzielt
- ▶ **„InKontakt“ mit Kontaktbeschränkungen**
Erfolgreiche Regionalmesse trotz Pandemie-bedingter Einschränkungen
- ▶ **Wechsel im Regionalmanagement**
Regionalmanager Dr. Reinhard Scholland verabschiedet sich in den Ruhestand

NACHZULESEN IM INNENTEIL AUF DEN SEITEN DER STADT SAALFELD/SAALE